

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)

A. Problem und Ziel

Die Evaluierung des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat gezeigt, dass das neue Recht sich bei der praktischen Anwendung in den Standesämtern bewährt hat und lediglich punktueller Verbesserungen bedarf.

B. Lösung

Der Entwurf enthält im Wesentlichen klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie Anpassungen der Beurkundungsmodalitäten aufgrund der bereits vorliegenden Praxiserfahrungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben. Bei den Gemeinden, die in ihren Standesämtern bereits Fach- und Registerverfahren einsetzen, entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die nicht beziffert werden können.

E. Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden über die Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus nicht mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand belastet.

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden nicht mit zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belastet.

E.2 Wirtschaft

Die Wirtschaft wird nicht mit zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belastet.

E.3 Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen werden eine Informationspflicht neu eingeführt und weitere 20 Informationspflichten verändert. Diese Informationspflichten, von denen acht entfallen, sechs erweitert, drei vereinfacht und drei sowohl vereinfacht als auch erweitert werden, betreffen ausschließlich die Kommunen als Träger der Standesämter. Die Saldierung erwarteter Mehrkosten und Einsparungen führt hierbei zu einer Verminderung des Erfüllungsaufwands bei den Kommunen in Höhe von rd. 10,1 Mio. Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 15. August 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften
(Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften
(Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)**

Vom ...

Artikel 1**Änderung des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für stillgelegte Registereinträge nach § 47 Absatz 4“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Geburt“ ein Komma und die Wörter „ihr Geschlecht“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die nach der Eheschließung geführten Vor- und Familiennamen der Ehegatten.“
 - c) In Absatz 2 wird der abschließende Punkt in Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. auf das Sachrecht, dem die Namensführung der Ehegatten unterliegt.“
3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Eheeintrag werden Folgebeurkundungen aufgenommen über

 1. den Tod des erstverstorbenen Ehegatten,
 2. die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten und die Aufhebung solcher Beschlüsse sowie die Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten,
 3. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
 4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe,
 5. jede Änderung des Namens der Ehegatten,
 6. jede sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Eheeintrag betrifft,
 7. die Änderung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, wenn der betroffene Ehegatte dies wünscht,
 8. Berichtigungen.

Auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft wird hingewiesen.“
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Familienname“ durch das Wort „Geburtsname“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Geburtseintrag wird hingewiesen

 1. auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,
 2. bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, auf deren Eheschließung,
 3. auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters,
 4. auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 5. auf das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt.“
5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sowie die Änderung dieser Eintragung, sofern das Kind dies wünscht.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und deren Auflösung“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „eine das Kind betreffende Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit.“ angefügt.
6. In § 31 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Geburt“ ein Komma sowie die Wörter „das Geschlecht“ eingefügt.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personen, die eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes abgegeben haben, sind nur mit den nach dieser Erklärung geführten Vornamen und Familiennamen einzutragen; dies gilt entsprechend für Vertriebene und Spätaussiedler, deren Name nach den Vorschriften des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen geändert worden ist.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Antragsberechtigt sind die Lebenspartner, sind beide verstorben, auch deren Eltern und Kinder.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 34 Absatz 3 gilt entsprechend.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. bei einem Sterbefall die Eltern, die Kinder und der Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen, jede andere Person, die ein rechtliches Interesse an der Beurkundung geltend machen kann, sowie die deutsche Auslandsvertretung, in deren Zuständigkeitsbereich der Sterbefall eingetreten ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „antragsberechtigte“ durch das Wort „antragstellende“ ersetzt.
10. Dem § 38 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sind von diesem Standesamt Urkunden nicht zu erhalten, so ist der Sterbefall erneut zu beurkunden.“
11. § 41 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das die Eheschließung zu beurkunden hat oder das Eheregister führt, in dem die Eheschließung beurkundet ist.“
12. § 42 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das die Begründung der Lebenspartnerschaft zu beurkunden hat oder das Lebenspartnerschaftsregister führt, in dem die Lebenspartnerschaft beurkundet ist.“
13. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die Person, deren Name geändert oder bestimmt werden soll, führt. Wird die Erklärung im Zusammenhang mit einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnern abgegeben, so ist das Standesamt zuständig, das die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft zu beurkunden hat oder das Eheregister oder das Lebenspartnerschaftsregister führt; dieses Standesamt ist außerdem zuständig, wenn die Erklärung nicht im Zusammenhang mit einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnern abgegeben und kein Geburtseintrag im Inland geführt wird. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.“
14. In § 45 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Erklärende“ durch die Wörter „das Kind“ ersetzt.
15. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auf Grund öffentlicher Urkunden oder eigener Ermittlungen des Standesamts sind außerdem zu berichtigen
 1. die in den Personenstandsregistern eingetragenen Hinweise,
 2. fehlerhafte Übertragungen aus Urkunden, die der Eintragung zugrunde gelegen haben,
 3. im Sterberegister die Angaben über den letzten Wohnsitz des Verstorbenen,
 4. in allen Personenstandsregistern die Registrierungsdaten eines Personenstandseintrags.“ - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Anhörung unterbleibt, wenn es sich um die Berichtigung eines Hinweises auf einen Eintrag in einem anderen Personenstandsregister oder von Registrierungsdaten des Personenstandseintrags handelt.“
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Berichtigung eines Eintrags mit fehlerhaften Registrierungsdaten erfolgt durch Kennzeichnung des entsprechenden Registereintrags und erneute Beurkundung. Die nach Satz 1 gekennzeichneten Registereinträge gelten als stillgelegt und dürfen nicht mehr verarbeitet werden. Die Registrierungsdaten eines stillgelegten Eintrags können wieder verwendet werden.“
16. In § 48 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Im Übrigen“ durch die Wörter „Außer in den Fällen des § 47“ ersetzt.
17. § 53 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Gegen den Beschluss steht dem Standesamt und der Aufsichtsbehörde die Beschwerde in jedem Fall zu.“
18. § 55 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Ausstellung der Personenstandsurkunde ist vorbehaltlich des § 67 Absatz 3 das Standesamt zuständig, bei dem der entsprechende Registereintrag geführt wird.“
19. § 57 wird wie folgt gefasst:
§ 57
Eheurkunde
In die Eheurkunde werden aufgenommen
1. die Vornamen und Familiennamen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung sowie die sich aus dem Registereintrag zum Zeitpunkt der Ausstellung der Eheurkunde ergebenden Vornamen und Familiennamen,

2. Ort und Tag der Geburt der Ehegatten,
3. Ort und Tag der Eheschließung,
4. die rechtliche Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registereintrag ergibt.

Ist die Ehe aufgelöst oder ist das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, so ist dies unter Angabe des Anlasses und Zeitpunkts am Ende der Eheurkunde im Feld „Weitere Angaben aus dem Register“ anzugeben; Gleiches gilt für die Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten sowie für die Nichtigerklärung der Ehe.‘

20. § 58 wird wie folgt gefasst:

,§ 58

Lebenspartnerschaftsurkunde

In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und Familiennamen der Lebenspartner zum Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die sich aus dem Registereintrag zum Zeitpunkt der Ausstellung der Lebenspartnerschaftsurkunde ergebenden Vor- und Familiennamen,
2. Ort und Tag der Geburt der Lebenspartner,
3. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. die rechtliche Zugehörigkeit eines Lebenspartners zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registereintrag ergibt.

Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst oder ist das Nichtbestehen der Lebenspartnerschaft festgestellt, so ist dies unter Angabe des Anlasses und Zeitpunkts am Ende der Lebenspartnerschaftsurkunde im Feld „Weitere Angaben aus dem Register“ anzugeben.‘

21. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind die Vornamen einer Person auf Grund des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) geändert oder ist festgestellt worden, dass diese Person dem anderen als dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht angehört, so darf abweichend von § 62 eine Personenstands-surkunde aus dem Geburtseintrag nur der betroffenen Person selbst und eine Personenstands-surkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der transsexuellen Person; § 5 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Transsexuellengesetzes bleiben unberührt.“

22. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Behörden und Gerichten sind auf Ersuchen Personenstands-surkunden zu erteilen, Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag sowie die Durchsicht mehrerer Registereinträge zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.“

23. § 66 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzung bedarf der Zustimmung der für den Fachbereich des Forschungsvorhabens zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle; die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde richtet sich nach dem Sitz der Forschungseinrichtung.“

24. In § 70 Absatz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

25. § 73 Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. die elektronische Erfassung und Fortführung der bis zum 1. Januar 2009 angelegten Personenstands-bücher (§ 76 Absatz 5) und der bis zum 1. Januar 2014 vorgenommenen Übergangsbeurkundungen (§ 75 Satz 4).“

26. § 74 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die elektronische Erfassung und Fortführung der Personenstands-bücher (§ 76 Absatz 5) und der Übergangsbeurkundungen (§ 75 Satz 4) zu regeln.“

27. In § 75 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 4 gilt entsprechend.“

28. § 76 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Fortführung der Zweitbücher gilt § 4 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Hinweise nicht einzutragen sind.“

29. In § 77 Absatz 3 werden vor dem Wort „Eheurkunden“ die Wörter „als Personenstands-surkunden nur“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Suchfunktion“.

- b) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Sterbefälle in Fahrzeugen, Bergwerken und Gewässern; unbekannter Sterbeort“.

- c) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 weggefallen“.

2. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 4“ ersetzt.

3. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium des Innern kann eine den Voraussetzungen des Absatzes 3 genügende Schnittstellenbeschreibung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger für verbindlich anwendbar erklären.“

4. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „; § 63 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend“ gestrichen.

5. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Suchfunktion

(1) Die nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zu führenden Personenstandsregister sind mit einer Suchfunktion zu versehen, die anderen Standesämtern die Feststellung ermöglicht, ob ein Personenstandseintrag geführt wird. Suchkriterien sind Daten aus den Datenfeldern, die in Anlage 1 zur Verwendung als Suchfeld ausgewiesen sind. Als Suchergebnis dürfen nur das Standesamt und die Registernummer (§ 16 Absatz 2 Satz 2) des gesuchten Eintrags mitgeteilt werden.

(2) Für Altregister und Übergangsbeurkundungen, die nicht elektronisch nacherfasst worden sind, ist ein Suchverzeichnis zu führen, aus dem die Suchanfragen beantwortet werden können; für die Benutzung gilt Absatz 1 entsprechend.“

6. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin

(1) Für die beim Standesamt I in Berlin geführten elektronischen Verzeichnisse nach § 41 Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 2 Satz 4, § 43 Absatz 2 Satz 5 und § 45 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes sowie für die Verzeichnisse über Personenstandsfälle im Ausland ist ein elektronisches Auskunftssystem einzurichten, das das Auffinden eines Personenstandseintrags oder einer namensrechtlichen Erklärung ermöglicht.

(2) Die Standesämter dürfen die nach Absatz 1 eingerichteten Verzeichnisse einsehen, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Zulässige Suchkriterien und Ergebnisdaten sind Standesamt, Registernummer, Familiennamen, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt, Tag der Eheschließung, Tag der Begründung einer Lebenspartnerschaft, Todestag und Ereignisort des Personenstandsfalls.

(3) Für die Suche in dem elektronischen Auskunftssystem wird die vom Land Berlin hierfür entwickelte Online-Datenbank des Standesamts I in Berlin verwendet.“

7. § 31 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet. Eine Fehlgeburt kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden; § 33 gilt entsprechend. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 13.“

8. In § 34 Absatz 4 werden die Wörter „§ 27 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes“ ersetzt.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Geburt im Inland sind personenstandsrechtliche Änderungen, die nach der Geburt, aber vor der Beurkundung wirksam geworden sind, in den Haupteintrag aufzunehmen.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Sterbefälle in Fahrzeugen, Bergwerken und Gewässern; unbekannter Sterbeort“.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 bis 4“ gestrichen.

11. In § 38 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „wenn keine Ehe oder Lebenspartnerschaft bestand,“ gestrichen.

12. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kann der Personenstand eines Verstorbenen nicht ermittelt werden, ist der Verstorbene in dem Eintrag als unbekannte Person zu bezeichnen.“

13. § 49 wird aufgehoben.

14. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Personen, die keinen Vor- und Familiennamen oder die neben Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile führen, ist der sich aus dem Registereintrag ergebende Name mit allen Namensbestandteilen in die Urkunden einzutragen; § 23 Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „oder Lebenspartners“ gestrichen.

15. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „familiengerichtliche“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Gesetzbucho“ ein Komma und die Wörter „§ 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes“ eingefügt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

16. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 6 Nummer 5 wird das Wort „Familiennamen“ durch das Wort „Geburtsnamen“ ersetzt.

17. § 58 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 1 wird aufgehoben.
 - Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 2 wird aufgehoben.
 - Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.
 - In Absatz 5 Nummer 5 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „sowie das Geschlecht“ eingefügt.
18. § 59 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft einträgt, hat dies der Meldebehörde mitzuteilen.“
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 2 wird aufgehoben.
 - Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.
 - In Absatz 5 Nummer 5 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „sowie das Geschlecht“ eingefügt.
19. § 60 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 3 wird aufgehoben.
 - Die Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 3 bis 9.
 - In der neuen Nummer 6 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
 - In der neuen Nummer 9 werden das Komma und die Wörter „wenn der Verstorbene das 16. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 werden die Wörter „oder für die letzte aufgelöste Ehe oder Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
 - In Nummer 5 werden das Komma und die Wörter „wenn der Verstorbene das 16. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „sowie das Geschlecht“ eingefügt.
20. In § 61 wird das Wort „erheben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
21. § 62 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Mitteilungspflichten des Standesamts nach den §§ 57 bis 61 gelten entsprechend für ein Standesamt, das
- für die Entgegennahme einer Namenserklärung zuständig ist oder eine familienrechtliche Erklärung beurkundet oder aufbewahrt, wenn der Personenstandsfall nicht im Inland beurkundet worden ist;
 - einen Hinweis über einen im Ausland beurkundeten Personenstandsfall in ein deutsches Personenstandsregister einträgt.“
22. Dem § 63 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Übermittlung von Daten über Vermittlungsstellen bedarf es keiner weitergehenden Signatur des absendenden Standesamts.“
23. § 69 wird wie folgt gefasst:
- „§ 69
- Übernahme in elektronische Personenstandsregister
- (1) Bei der elektronischen Erfassung von Altregistern werden Registereinträge nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 erstellt. Der Sachverhalt ist in die elektronischen Register so zu übernehmen, dass der personenstandsrechtliche Verlauf nachvollziehbar ist und die durch die ursprüngliche Beurkundung verlaublichen Rechtsverhältnisse auch aus dem elektronisch nacherfassten Personenstandseintrag hervorgehen. Daten, die in den elektronischen Registern nicht vorgesehen sind, werden nicht übernommen. Daten, die im Papierregister nicht vorhanden sind, sind sorgfältig unter Beachtung des im Zeitpunkt der Beurkundung geltenden Rechts nachzuerheben, wenn sie zur Führung des elektronischen Registers erforderlich sind. Die Nacherhebung fehlender Daten, die zur Eintragung eines Hinweises führen würden, ist nicht erforderlich.
- (2) Für die elektronisch zu erfassenden Einträge sind Registrierungsdaten nach § 16 Absatz 2 zu bilden. Der vorhandenen Eintragsnummer sind die Kurzbezeichnung des jeweiligen Personenstandsregisters nach § 15 Absatz 2 und das Jahr der Erstbeurkundung hinzuzufügen. Weicht die Bezeichnung des Standesamts, das die zu erfassende Beurkundung vorgenommen hat, von der Bezeichnung des Standesamts ab, das jetzt die elektronische Erfassung vornimmt, werden die ursprüngliche Bezeichnung und die Standesamtsnummer übernommen; bei nicht vorhandener Standesamtsnummer wird die Nummer des erfassenden Standesamts um eine fortlaufende dreistellige Ziffernfolge (Suffix) ergänzt, die das Standesamt einmalig vergibt. Der Name des Standesbeamten aus dem ursprünglichen Eintrag wird ohne Funktionsbezeichnung übernommen.
- (3) Der Standesbeamte, der die elektronische Erfassung durchführt, schließt den Eintrag mit seiner dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur ab und speichert ihn in dem entsprechenden Personenstandsregister. Beurkundung im Sinne des § 54 des Gesetzes ist ab diesem Zeitpunkt ausschließ-

lich der im elektronischen Personenstandsregister gespeicherte Eintrag.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 9 und 15 bis 20 entsprechend.

(5) Einträge in Altregistern, die in elektronische Register übernommen wurden, sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie sind danach wie Sammelakten zu behandeln. Ist der gesamte Band nacherfasst, so ist das hierzu geführte Zweitbuch zu vernichten.

(6) Für die Übernahme von Übergangsbeurkundungen nach § 75 Satz 4 des Gesetzes in elektronische Register und für die Neubeurkundung von in Verlust geratenen Einträgen nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

24. § 70 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

25. In § 71 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.

26. Die Anlagen 1 bis 10 und 13 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 11)

Datenfelder in den Personenstandsregistern

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹	
	Allgemeine Registerangaben für alle Register							
0001	Name des Standesamts		×				×	
0010	Standesamtsnummer	z. B. 06412001 für das Standesamt Frankfurt/Main, ggf. ergänzt um ein Suffix für ein verwaltetes Standesamt	×				×	
0011	Art des Registers	G = Geburtenregister E = Eheregister L = Lebenspartnerschaftsregister S = Sterberegister	×				×	
0012	Eintragsnummer	z. B. „334“ für die 334. Beurkundung einer Geburt eines Jahres	×				×	
0013	Jahr des Eintrags	Bei Nacherfassung Jahr der ursprünglichen Beurkundung	×				×	
0014	Nummer der Folgebeurkundung	z.B. „3“ für die 3. Folgebeurkundung zu einem Haupteintrag		×				
0020	Anlass der Beurkundung	z. B. Geburt, Namensänderung, Vaterschaftsanerkennung, Wiederannahme des Geburtsnamens, Berichtigung.	×	×				
0030	Anlass eines Hinweises	z. B. Eheschließung des Kindes, Lebenspartnerschaft des Kindes, Kind des Kindes, Tod des Kindes, Wiederverheiratung, Ehe des Verstorbenen			×			
0040	Datum der Wirksamkeit	Wirksamkeit einer Folgebeurkundung		×				
0045	Datum der Stilllegung	Wirksamkeit einer Stilllegung des Personenstandseintrags						1)
0048	Sperrvermerk							1)
0049	Datum Sperrvermerk	Datum des Fristablaufs eines Sperrvermerks						1)
0050	Ort der Beurkundung		×	×				
0051	Datum der Beurkundung		×	×				
0052	Name der Urkundsperson		×	×				
0053	Funktionsbezeichnung	Unterscheidung nach männlichen oder weiblichen Standesbeamten	×	×				

¹ Die Datenfelder unterliegen folgenden Beschränkungen:

1) = Datenfeld ist nicht Bestandteil des Personenstandseintrags und steht nur bei Bedarf systemseitig als Funktion zur Verfügung.

2) = Datenfeld steht ab 1. November 2013 zur Verfügung.

3) = Datenfeld steht nach dem 31. Oktober 2013 ausschließlich für die Nacherfassung der bis dahin angelegten Personenstandseinträge zur Verfügung.

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Geburtenregister						
	Angaben zur Geburt						
1040	Tag der Geburt		×	×		×	
1041	Stunde und Minute der Geburt		×	×			
1050	Ort der Geburt		×	×		×	
1051	Geburtsort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	×	×			
1052	Geburtsort, Straße		×	×			
1053	Geburtsort, Hausnummer		×	×			2)
1055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk	×	×			2)
1057	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	×	×		×	
1090	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt	×	×			
	Angaben zum Kind						
1101	Familienname/Geburtsname	Angabe des aktuellen Geburtsnamens des Kindes	×	×		×	
1102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×			
1105	Vornamen		×	×		×	
1106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×			
1119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht des Kindes				×	
1120	Geschlecht		×	×			
1130	Religion/Weltanschauung		×	×			
1180	Deutsche Staatsangehörigkeit	Nur Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG				×	
1199	Familiennamensführung nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität der Eltern	×				
	Mutter/Annehmende des Kindes						
1201	Familienname		×	×		×	
1202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×			
1203	Geburtsname		×	×		×	
1204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×			
1205	Vornamen		×	×		×	
1206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×			
1230	Religion/Weltanschauung		×	×			
1240	Tag der Geburt					×	
1250	Ort der Geburt					×	
1255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk				×	2)

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung!
1257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			×		
1270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×		
1271	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
1275	Registernummer	z. B. G 399/2010			×		
1280	Staatsangehörigkeit				×		
1299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	×	×			
	Vater/Annehmender des Kindes						
1301	Familienname		×	×		×	
1302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×			
1303	Geburtsname		×	×		×	
1304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×			
1305	Vornamen		×	×		×	
1306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×			
1330	Religion/Weltanschauung		×	×			
1340	Tag der Geburt				×		
1350	Ort der Geburt				×		
1355	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk			×		2)
1357	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			×		
1370	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×		
1371	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
1375	Registernummer	z. B. G 1499/2009			×		
1380	Staatsangehörigkeit				×		
1399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	×	×			
	Eheschließung der Eltern						
1440	Tag der Eheschließung				×		
1450	Ort der Eheschließung				×		
1457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			×		
1470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×		
1471	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
1475	Registernummer	z. B. E 67/2009			×		
	Ehe des Kindes						
1540	Tag der Eheschließung				×		
1550	Ort der Eheschließung				×		

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung!	
	Testamentsverzeichnis							
1890	Testamentsverzeichnisnummer				×			
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Kindes							
1940	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag			×			
1942	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.			×			
1950	Sterbeort				×			
1955	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk			×			2)
1957	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland			×			
1960	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum			×			2)
1962	Festgestellter Todestag	Datum			×			2)
1963	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit			×			2)
1965	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum			×			2)
1970	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			×			
1971	Behördenname	Ortsbezeichnung			×			
1975	Registernummer/Aktenzeichen				×			
	Eheregister							
	Angaben zur Ehe							
2040	Tag der Eheschließung		×				×	
2050	Ort der Eheschließung		×				×	
2051	Ort der Eheschließung, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	×	×				2)
2055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk	×					2)
2057	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland	×				×	
2078	Angaben zur Ehenamenswahl	Ehename ist Familienname des Mannes oder der Frau			×			
	Angaben zur Ehefrau							
2101	Familienname (vor Eheschließung)		×	×			×	
2102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×				
2103	Geburtsname (vor Eheschließung)		×	×			×	
2104	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×				
2105	Vornamen (vor Eheschließung)		×	×			×	
2106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×				
2111	Familienname (nach Eheschließung)		×	×			×	

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
2112	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×			
2113	Geburtsname (nach Eheschließung)		×	×		×	
2114	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×			
2115	Vornamen (nach Eheschließung)		×	×		×	2)
2116	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×			2)
2119	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht der Ehefrau			×		
2120	Geschlecht		×	×			2)
2130	Religion/Weltanschauung		×	×			
2140	Tag der Geburt		×	×		×	
2150	Ort der Geburt		×	×			
2155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk	×	×			2)
2157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	×	×			
2170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×		
2171	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
2175	Registernummer				×		
2180	Staatsangehörigkeit				×		
	Angaben zum Ehemann						
2201	Familienname (vor Eheschließung)		×	×		×	
2202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×			
2203	Geburtsname (vor Eheschließung)		×	×		×	
2204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×			
2205	Vornamen (vor Eheschließung)		×	×		×	
2206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×			
2211	Familienname (nach Eheschließung)		×	×		×	
2212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×			
2213	Geburtsname (nach Eheschließung)		×	×		×	
2214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×			
2215	Vornamen (nach Eheschließung)		×	×		×	2)
2216	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×			2)
2219	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht des Ehemannes			×		
2220	Geschlecht		×	×			2)
2230	Religion/Weltanschauung		×	×			

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
2240	Tag der Geburt		×	×		×	
2250	Ort der Geburt		×	×			
2255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk	×	×			2)
2257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	×	×			
2270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×		
2271	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
2275	Registernummer				×		
2280	Staatsangehörigkeit				×		
	Auflösung der Ehe durch Entscheidung						
2390	Art der Eheauflösung	z. B. Scheidung, Aufhebung, Tod, Wiederverheiratung nach Todeserklärung		×			
2391	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum		×			
2392	Behörde	Funktionsbezeichnung			×		
2393	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
2395	Registernummer/Aktenzeichen				×		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit der Ehefrau						
2440	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		×			
2442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		×			
2450	Sterbeort			×			
2455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk		×			2)
2457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		×			
2460	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		×			
2462	Festgestellter Todestag	Datum		×			2)
2463	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		×			2)
2465	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		×			
2470	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			×		
2471	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
2475	Registernummer/Aktenzeichen				×		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Ehemannes						
2540	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		×			
2542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		×			
2550	Sterbeort			×			

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung!
2555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk		×			2)
2557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		×			
2560	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		×			
2562	Festgestellter Todestag	Datum		×			2)
2563	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		×			2)
2565	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		×			
2570	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			×		
2571	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
2575	Registernummer/Aktenzeichen				×		
	Wiederverheiratung der Ehefrau						
2640	Tag der Eheschließung				×		
2650	Ort der Eheschließung				×		
2657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			×		
2670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×		
2671	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
2675	Registernummer				×		
	Wiederverheiratung des Ehemannes						
2740	Tag der Eheschließung				×		
2750	Ort der Eheschließung				×		
2757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			×		
2770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×		
2771	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
2775	Registernummer				×		
	Lebenspartnerschaft der Ehefrau						
2840	Tag der Begründung				×		
2850	Ort der Begründung				×		
2857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			×		
2870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×		
2871	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
2875	Registernummer				×		
	Lebenspartnerschaft des Ehemanns						
2940	Tag der Begründung				×		
2950	Ort der Begründung				×		

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung!
2957	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			×		
2970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×		
2971	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
2975	Registernummer				×		
	Lebenspartnerschaftsregister						
	Angaben zur Lebenspartnerschaft						
3040	Tag der Begründung		×			×	
3050	Ort der Begründung		×			×	
3051	Ort der Begründung, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	×	×			2)
3055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk	×				2)
3057	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland	×			×	
3070	Behörde der Begründung	Angabe einer vom Standesamt abweichenden Begründungsbehörde	×				
3078	Angaben zur Wahl des Lebenspartnerschaftsnamens	Lebenspartnerschaftsname ist Familienname des 1. oder 2. Lebenspartners			×		
	Angaben zum 1. Lebenspartner						
3101	Familienname (vor Begründung)		×	×		×	
3102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×			
3103	Geburtsname (vor Begründung)		×	×		×	
3104	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×			
3105	Vornamen (vor Begründung)		×	×		×	
3106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×			
3111	Familienname (nach Begründung)		×	×		×	
3112	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×			
3113	Geburtsname (nach Begründung)		×	×		×	
3114	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×			
3115	Vornamen (nach Begründung)		×	×		×	2)
3116	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×			2)
3119	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht des 1. Lebenspartners			×		
3120	Geschlecht		×	×			2)
3130	Religion/Weltanschauung		×	×			
3140	Tag der Geburt		×	×		×	
3150	Ort der Geburt		×	×			

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
3155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk	×	×			2)
3157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	×	×			
3170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×		
3171	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
3175	Registernummer				×		
3180	Staatsangehörigkeit				×		
	Angaben zum 2. Lebenspartner						
3201	Familiennamen (vor Begründung)		×	×		×	
3202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×			
3203	Geburtsnamen (vor Begründung)		×	×		×	
3204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×			
3205	Vornamen (vor Begründung)		×	×		×	
3206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×			
3211	Familiennamen (nach Begründung)		×	×		×	
3212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×			
3213	Geburtsnamen (nach Begründung)		×	×		×	
3214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×			
3215	Vornamen (nach Begründung)		×	×		×	2)
3216	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×			2)
3219	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht des 2. Lebenspartners			×		
3220	Geschlecht		×	×			2)
3230	Religion/Weltanschauung		×	×			
3240	Tag der Geburt		×	×		×	
3250	Ort der Geburt		×	×			
3255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk	×	×			2)
3257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	×	×			
3270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×		
3271	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
3275	Registernummer				×		
3280	Staatsangehörigkeit				×		
	Auflösung der Lebenspartnerschaft						
3390	Art der Auflösung	z. B. Aufhebung, Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit		×			

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung!
3391	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum		×			
3392	Behörde	Funktionsbezeichnung			×		
3393	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
3395	Registernummer/Aktenzeichen				×		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 1. Lebenspartner						
3440	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		×			
3442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		×			
3450	Sterbeort			×			
3455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk		×			2)
3457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		×			
3460	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		×			
3462	Festgestellter Todestag	Datum		×			2)
3463	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		×			2)
3465	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		×			
3470	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			×		
3471	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
3475	Registernummer/Aktenzeichen				×		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 2. Lebenspartner						
3540	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		×			
3542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		×			
3550	Sterbeort			×			
3555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk		×			2)
3557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		×			
3560	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		×			
3562	Festgestellter Todestag	Datum		×			2)
3563	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		×			2)
3565	Aufhebung der Todeserklärung	Wirksamkeitsdatum des Beschlusses		×			
3570	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			×		
3571	Behördenname	Ortsbezeichnung			×		
3575	Registernummer/Aktenzeichen				×		

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung!	
	Neue Ehe 1. Lebenspartner							
3640	Tag der Eheschließung				×			
3650	Ort der Eheschließung				×			
3657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			×			
3670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×			
3671	Behördenname	Ortsbezeichnung			×			
3675	Registernummer				×			
	Neue Ehe 2. Lebenspartner							
3740	Tag der Eheschließung				×			
3750	Ort der Eheschließung				×			
3757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			×			
3770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×			
3771	Behördenname	Ortsbezeichnung			×			
3775	Registernummer				×			
	Neue Lebenspartnerschaft 1. Lebenspartner							
3840	Tag der Begründung				×			
3850	Ort der Begründung				×			
3857	Staat der Begründung	Nur bei Eheschließung im Ausland			×			
3870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×			
3871	Behördenname	Ortsbezeichnung			×			
3875	Registernummer				×			
	Neue Lebenspartnerschaft 2. Lebenspartner							
3940	Tag der Begründung				×			
3950	Ort der Begründung				×			
3957	Staat der Begründung	Nur bei Eheschließung im Ausland			×			
3970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×			
3971	Behördenname	Ortsbezeichnung			×			
3975	Registernummer				×			
	Sterberegister							
	Angaben zum Sterbefall							
4140	Todestag	Datum	×	×			×	
4141	Todeszeit	Uhrzeit	×	×				

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
4142	Sterbezeitraum (Datumsangaben)	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.	×	×		×	
4143	Sterbezeitraum (Uhrzeitangaben)	Zeitraum umfasst die Uhrzeit am letzten Tag lebend und Uhrzeit am Tag, an dem die Person mit Sicherheit tot war.	×	×			
4144	Todeszeit (nicht exakt)	Nur in Ergänzung zu Feld 4141, wenn Uhrzeit des Todes nur ungefähr (gegen... Uhr) feststeht	×	×			2)
4150	Sterbeort	Bei unbekanntem Sterbeort auch Auffindungsort	×	×		×	
4151	Sterbeort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	×	×			
4152	Sterbeort, Straße		×	×			
4153	Sterbeort, Hausnummer		×	×			
4155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk	×	×			2)
4157	Sterbeort, Staat	Nur bei Sterbefall im Ausland	×	×		×	
4199	Tot aufgefunden	Nur bei Nacherfassung	×	×			
	Angaben zur verstorbenen Person						
4201	Familiename		×	×		×	
4202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×			
4203	Geburtsname		×	×		×	
4204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×			
4205	Vornamen		×	×		×	
4206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×			
4220	Geschlecht		×	×			2)
4230	Religion/Weltanschauung		×	×			
4240	Tag der Geburt		×	×		×	
4250	Ort der Geburt		×	×			
4255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk	×	×			2)
4257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	×	×			
4270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung				×	
4271	Behördenname	Ortsbezeichnung				×	
4275	Registernummer					×	
4290	Anschrift, Straße		×	×			
4291	Anschrift, Hausnummer		×	×			
4293	Anschrift, Ort		×	×			
4294	Anschrift, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	×	×			
4297	Anschrift, Staat	Nur bei Wohnort im Ausland	×	×			
4299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	×	×			

Anlage 1 (zu § 11)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung!	
	Familienstand des Verstorbenen							
4300	Familienstand		×	×				
4301	Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners		×	×				
4302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	×	×				
4303	Geburtsname des Ehegatten oder Lebenspartners		×	×				
4304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	×	×				
4305	Vornamen des Ehegatten oder Lebenspartners		×	×				
4306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	×	×				
4399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	×	×				
	Ehe des Verstorbenen							
4450	Tag der Eheschließung				×			
4450	Ort der Eheschließung				×			
4455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk			×			2)
4457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			×			
4470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×			
4471	Behördenname	Ortsbezeichnung			×			
4475	Registernummer				×			
4477	Familienbuchkennzeichen	Bei Eheschließung bis zum 31.12.2008.			×			
	Lebenspartnerschaft des Verstorbenen							
4540	Tag der Begründung				×			
4550	Ort der Begründung				×			
4555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk			×			2)
4557	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			×			
4570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			×			
4571	Behördenname	Ortsbezeichnung			×			
4575	Registernummer				×			
	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit							
4660	Todeserklärung/Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum			×			
4662	Festgestellter Todestag	Datum			×			
4663	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit			×			
4665	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum			×			
4670	Behörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			×			
4671	Behördenname	Ortsbezeichnung			×			
4675	Registernummer/Aktenzeichen				×			

Anlage 2 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Eheregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Ehemann

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort

Religion

Ehefrau

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort

Religion

Eheschließung

Ort und Tag

Name des Ehemannes nach Eheschließung

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Name der Ehefrau nach Eheschließung

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag

Urkundsperson

Hinweise¹**Geburt des Ehemannes**

Registerbehörde, Name

Registernummer

Geburt der Ehefrau

Registerbehörde, Name

Registernummer

Namensführung in der Ehe

Recht Ehemann

Recht Ehefrau

Ehenamenswahl

Staatsangehörigkeit

Ehemann

Ehefrau

¹ Es erscheinen nur die im Zusammenhang mit dem Haupteintrag einzutragenden Hinweise.

Anlage 3 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Standesamt, Nummer
Registernummer

Folgebeurkundung

Nummer
Anlass der Beurkundung
Beurkundete Daten²
Ort, Tag
Urkundsperson

Hinweis

Anlass³
Ort, Tag
Registerbehörde, Name
Registernummer

² Anstatt des Feldes „Beurkundete Daten“ sind die für den jeweiligen Beurkundungssachverhalt erforderlichen Datenfelder einschließlich des Datums der Wirksamkeit anzugeben.

³ Der Leittext „Anlass“ ist durch die jeweilige Umschreibung des Hinweissachverhalts zu ersetzen.

Anlage 3 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Lebenspartner 1

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort

Religion

Lebenspartner 2

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort

Religion

Begründung der LebenspartnerschaftBehörde¹, Ort und Tag**Name des Lebenspartners 1 nach Begründung der Lebenspartnerschaft**

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Name des Lebenspartners 2 nach Begründung der Lebenspartnerschaft

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag

Urkundsperson

Hinweise²**Geburt des Lebenspartners 1**

Registerbehörde, Name

Registernummer

Geburt der Lebenspartners 2

Registerbehörde, Name

Registernummer

Namensführung in der Lebenspartnerschaft

Recht Lebenspartner 1

Recht Lebenspartner 2

Wahl des

Lebenspartnerschaftsnamens

Staatsangehörigkeit

Lebenspartner 1

Lebenspartner 2

¹ Leittext und Angabe erfolgen nur, wenn Begründungsbehörde von Registerbehörde abweicht.² Es erscheinen nur die im Zusammenhang mit dem Haupteintrag einzutragenden Hinweise.

Anlage 3 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Standesamt, Nummer
Registernummer

Folgebeurkundung

Nummer
Anlass der Beurkundung
Beurkundete Daten²
Ort, Tag
Urkundsperson

Hinweis

Anlass³
Ort, Tag
Registerbehörde, Name
Registernummer

² Anstatt des Feldes „Beurkundete Daten“ sind die für den jeweiligen Beurkundungssachverhalt erforderlichen Datenfelder einschließlich des Datums der Wirksamkeit anzugeben.

³ Der Leittext „Anlass“ ist durch die jeweilige Umschreibung des Hinweissachverhalts zu ersetzen.

Anlage 4 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Geburtenregister

Standesamt, Nummer
Registernummer

Kind

Geburtsname
Vorname(n)
Geschlecht
Geburtstag und Uhrzeit
Geburtsort
Religion

Mutter

Familiename
Geburtsname
Vorname(n)
Religion

Vater

Familiename
Geburtsname
Vorname(n)
Religion

Ort, Tag

Urkundsperson

Hinweise¹**Eheschließung der Eltern**

Ort, Tag
Registerbehörde, Name
Registernummer

Geburt der Mutter des Kindes

Ort, Tag
Registerbehörde, Name
Registernummer

Geburt des Vaters des Kindes

Ort, Tag
Registerbehörde, Name
Registernummer

Staatsangehörigkeit

Kind
Mutter
Vater

Recht der Namensführung des Kindes

Kind

¹ Es erscheinen nur die im Zusammenhang mit dem Haupteintrag einzutragenden Hinweise.

Standesamt, Nummer
Registernummer

Anlage 4 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Folgebeurkundung

Nummer
Anlass der Beurkundung
Beurkundete Daten²
Ort, Tag
Urkundsperson

Hinweis

Anlass³
Ort, Tag
Registerbehörde, Name
Registernummer

² Anstatt des Feldes „Beurkundete Daten“ sind die für den jeweiligen Beurkundungssachverhalt erforderlichen Datenfelder einschließlich des Datums der Wirksamkeit anzugeben.

³ Der Leittext „Anlass“ ist durch die jeweilige Umschreibung des Hinweissachverhalts zu ersetzen.

Anlage 5 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Sterberegister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Verstorbene Person

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnsitz

Religion

Todestag und Uhrzeit

Sterbeort

Familienstand

Ehemann/Ehefrau/Lebenspartner/Lebenspartnerin¹

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag

Urkundsperson

Hinweise²**Geburt**

Registerbehörde, Name

Registernummer

Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft¹

Ort, Tag

Registerbehörde, Name

Registernummer

Führungsort Heiratseintrag

¹ Der Leittext ist an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

² Es erscheinen nur die im Zusammenhang mit dem Haupteintrag einzutragenden Hinweise.

Anlage 5 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Standesamt, Nummer

Registernummer

Folgebeurkundung

Nummer

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten³

Ort, Tag

Urkundsperson

Hinweis

Anlass⁴

Ort, Tag

Registerbehörde, Name

Registernummer

³ Anstatt des Feldes „Beurkundete Daten“ sind die für den jeweiligen Beurkundungssachverhalt erforderlichen Datenfelder einschließlich des Datums der Wirksamkeit anzugeben.

⁴ Der Leittext „Anlass“ ist durch die jeweilige Umschreibung des Hinweissachverhalts zu ersetzen.

Eheurkunde

Standesamt
Registernummer

Eheschließung

Ort, Tag

Ehemann

Familienname
Geburtsname
Vorname(n)
Geburtstag
Geburtsort
Religion
Familienname nach
Eheschließung
Geburtsname nach
Eheschließung
Vorname(n) nach
Eheschließung

Ehefrau

Familienname
Geburtsname
Vorname(n)
Geburtstag
Geburtsort
Religion
Familienname nach
Eheschließung
Geburtsname nach
Eheschließung
Vorname(n) nach
Eheschließung

Weitere Angaben aus dem Register

Ort, Tag
Urkundsperson

Siegel

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Anlage 7 (zu den §§ 48, 70)

Lebenspartnerschaftsurkunde

Standesamt
Registernummer

Begründung der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag

Lebenspartner 1

Familienname
Geburtsname
Vorname(n)
Geburtstag
Geburtsort
Religion
Familienname nach
der Begründung
Geburtsname nach
der Begründung
Vorname(n) nach
der Begründung

Lebenspartner 2

Familienname
Geburtsname
Vorname(n)
Geburtstag
Geburtsort
Religion
Familienname nach
der Begründung
Geburtsname nach
der Begründung
Vorname(n) nach
der Begründung

Weitere Angaben aus dem Register

Ort, Tag
Urkundsperson

Siegel

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Anlage 8 (zu den §§ 48, 70)

Geburtsurkunde

Standesamt

Registernummer

Kind

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Geburtstag

Geburtsort

Religion

Mutter

Familiennamen

Geburtsname

Vorname(n)

Religion

Vater

Familiennamen

Geburtsname

Vorname(n)

Religion

Weitere Angaben aus dem Register

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Anlage 9 (zu den §§ 48, 70)

Sterbeurkunde

Standesamt

Registernummer

Verstorbene Person

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Zeitpunkt des Todes

Sterbeort

Letzter Wohnsitz

Geburtstag

Geburtsort

Religion

Familienstand

Ehemann/Ehefrau/Lebenspartner/Lebenspartnerin¹

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Weitere Angaben aus dem Register

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

¹ Der Leittext ist an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

Anlage 10 (zu § 29)

Niederschrift über die Eheschließung

Standesamt

Ort, Tag

Vor dem unterzeichnenden Standesbeamten erschienen heute zur Eheschließung

Herr

Vorname(n)

Familiename

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt,
Registernummer

ausgewiesen durch

und **Frau**

Vorname(n)

Familiename

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt,
Registernummer

ausgewiesen durch

Als Zeugen waren anwesend:*

Weiterhin erschien als Dolmetscher für dieSprache:*

Er wurde über die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt belehrt. Er erklärte - unter Berufung auf seinen allgemein geleisteten Eid -, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.*

* Abschnitt/Klammerinhalt erscheint nur, wenn der Beurkundungssachverhalt es verlangt.
Die Angaben sind entsprechend zu streichen oder zu ergänzen.

* Abschnitt/Klammerinhalt erscheint nur, wenn der Beurkundungssachverhalt es verlangt.
Die Angaben sind entsprechend zu streichen oder zu ergänzen.

Der Standesbeamte fragte die Eheschließenden, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen ergeben haben, die ihre tatsächlichen Verhältnisse der Ehevoraussetzungen betreffen. Auf die Frage des Standesbeamten erklärten die Eheschließenden, dass keine entsprechenden Änderungen eingetreten sind.

Sodann fragte der Standesbeamte die Eheschließenden einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Die Eheschließenden bejahten diese Frage.

Der Standesbeamte sprach aus, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Zur Namensführung in der Ehe gaben die Ehegatten folgende Erklärung ab:

Dadurch ergibt sich folgende Namensführung nach der Eheschließung:

Namen des Ehemannes in der Ehe

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

Namen der Ehefrau in der Ehe

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

Vorgelesen [in deutscher und Sprache]*, genehmigt und unterschrieben

Siegel

Urkundsperson

Anlage 13 (zu § 31)

Bescheinigung über die Anzeige einer Fehlgeburt

Standesamt

Leibesfrucht

vorgesehener
Familiename
vorgesehene(r)
Vorname(n)
Geschlecht
Geburtstag (Fehlgeburt)
Geburtsort

Mutter

Familiename
Geburtsname
Vorname(n)
Religion

Vater

Familiename
Geburtsname
Vorname(n)
Religion

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson _____

“

Artikel 3

Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes

§ 1 Absatz 4 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden. Sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“

Artikel 4

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 94 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden. Im Verteilungsverfahren kann auch das Bundesverwaltungsamt die Erklärungen öffentlich beglaubigen oder beurkunden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

Artikel 5

Änderung des Konsulargesetzes

§ 24 Absatz 1 Satz 1 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 19 gilt für Honorarkonsularbeamte entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2495, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Name Ehefrau oder Lebenspartnerschaftsname, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe oder Lebenspartnerschaft nur von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern abgegeben werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden.“

Artikel 7

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1355 Absatz 4 Satz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird, und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.“

Artikel 8

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

§ 3 Absatz 2 Satz 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird, und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.“

Artikel 9

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 bis 6, 15, 19 und 20 sowie Artikel 2 Nummer 26 – mit Ausnahme der Anlage 13 – treten am 1. November 2013 in Kraft. Artikel 1 Nummer 7 bis 14, 16 bis 18 und 21 bis 24, Artikel 2 Nummer 1 bis 6, 8 bis 24 sowie die Artikel 3 bis 8 treten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

Die Vorschriften für die Beurkundung des Personenstands in Deutschland sind durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) neu geregelt worden. Das Reformgesetz ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten und enthält in seinem Artikel 1 ein gänzlich neu gefasstes Personenstandsgesetz (PStG). Neben teilweise weit reichenden Entbürokratisierungsmaßnahmen (Abschaffung des Familienbuchs, Reduzierung der Arten von Personenstandsurkunden, Straffung der personenstandsrechtlichen Verfahren) wurde als Kernelement der Reform vor allem die Beurkundung in elektronisch geführten Personenstandsregistern und ein weitgehend standardisierter elektronischer Mitteilungsverkehr der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden eingeführt. Da die für die Einführung der elektronischen Registerführung erforderlichen technischen Komponenten und Verfahren bei Inkrafttreten des Reformgesetzes zum 1. Januar 2009 noch nicht zur Verfügung standen, wurde für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2013 auch weiterhin die Beurkundung in Papierregistern zugelassen. Nähere Ausführungsvorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der technischen Vorgaben zur Durchführung der elektronischen Personenstandsregistrierung, dem elektronischen Datenaustausch sowie dem Beurkundungsverfahren in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2013, wurden in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) vom 22. November 2008 geregelt, die ebenfalls am 1. Januar 2009 in Kraft trat.

Die fünfjährige Übergangsphase für die verbindliche Einführung der elektronischen Beurkundungs- und Mitteilungsverfahren im Personenstandswesen gab Gelegenheit, erste Erfahrungen der Standesämter und Rechenzentren mit dem neuen Recht und den elektronischen Prozessen auszuwerten und für eine Überprüfung der entsprechenden Vorschriften zu nutzen. Die Evaluierung des Personenstandsrechts erfolgte aufgrund eines Beschlusses der Personenstandsrechtsreferenten der Länder vom 25. Februar 2010. Im Zeitraum von März 2010 bis April 2011 wurden die Änderungsvorschläge der Länder in einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe, an der zeitweise auch Vertreter der Hersteller von Fach- und Registerverfahren teilnahmen, behandelt.

Es war Ziel der Evaluierung, erkannte Schwachstellen und Regelungslücken zu ermitteln und auf dieser Basis den rechtlichen Anpassungsbedarf so zu bestimmen, dass die bereits bestehenden Vorschriften und angewandten Verfahren im Wesentlichen Bestand haben können. Der Entwurf setzt die diesbezüglichen Empfehlungen und Ergebnisse der Bund/Länder-Arbeitsgruppe um.

II. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Die Evaluierung des zum 1. Januar 2009 reformierten Personenstandsrechts hat gezeigt, dass das neue Recht im Wesentlichen gut umgesetzt wird und lediglich punktueller Verbesserungen bedarf. Dies erfolgt im Wesentlichen durch

klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie durch Anpassung der Beurkundungsmodalitäten aufgrund der bereits vorliegenden Praxiserfahrungen. Da sich gezeigt hat, dass in der Praxis ein hoher Bedarf zur elektronischen Erfassung der papiergebundenen Personenstandsbücher besteht, waren die bisher hierzu nur marginal vorhandenen Regelungen umfassender zu treffen.

Deshalb sind in den Entwurf insbesondere modifizierte Regelungen zur Beurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefällen (Artikel 1 Nummer 2 bis 6 des Entwurfs) im Hinblick auf die zu beurkundenden Daten eingeflossen. Dies betrifft u. a. die in allen Personenstandsregistern erforderliche Eintragung des Geschlechts, den Verzicht auf die Dokumentation der Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft im Geburtenregister der Betroffenen und die Beschränkung der Eintragung des Todes im Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister auf den Erstverstorbenen. Zur Umsetzung dieser Regelungen werden die entsprechenden Datenfelder in den Personenstandsregistern moderat verändert (Anlage 1 der PStV) und die Muster der Personenstandseinträge (Anlage 2 bis 5 der PStV) und der Personenstandsurkunden (Anlage 6 bis 9 der PStV) durch Artikel 2 Nummer 26 des Entwurfs angepasst. Durch den Verzicht auf bestimmte Registerdaten wird auch eine Reduzierung der Mitteilungspflichten der Standesämter (Artikel 2 Nummer 15 bis 19 des Entwurfs) erreicht.

Der Entwurf erweitert die Antragsberechtigung für Sterbefälle von Deutschen im Ausland (Artikel 1 Nummer 9 des Entwurfs). Für Sterbefälle von Bundeswehrsoldaten, Polizeibeamten und sonstigen im Dienst der Bundesrepublik Deutschland stehenden Personen, die im Auslandseinsatz versterben, wird den deutschen Auslandsvertretungen eine Antragsberechtigung eingeräumt. In der Vergangenheit kam es zu Problemen, weil die Sterbefallanzeige beim zuständigen Standesamt erst über die im Inland lebenden Angehörigen der Verstorbenen veranlasst werden musste.

Die Berichtigungsmöglichkeiten des Standesamts werden verbessert (Artikel 1 Nummer 15 des Entwurfs). Der Entwurf sieht insbesondere die Möglichkeit vor, die Registrierungsdaten eines elektronischen Personenstandseintrags zu berichtigen.

Durch eine Ergänzung der PStV wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, auch eine Fehlgeburt dem Standesamt gegenüber anzuzeigen, auf diese Weise dauerhaft zu dokumentieren und hierüber eine amtliche Bescheinigung zu erhalten (Artikel 2 Nummer 7 des Entwurfs).

Der Entwurf befasst sich zudem mit der elektronischen Nacherfassung der papiergebundenen Alt- und Übergangsbeurkundungen (Artikel 2 Nummer 23 des Entwurfs) und konkretisiert die Vorgaben für diesen Prozess. Bei der Nacherfassung besteht die besondere Schwierigkeit, dass bestimmte altrechtliche Personenstandsfälle nach heutigem Recht nicht mehr vorhanden sind und im Übrigen die wortidentische Übertragung der in Prosatext erstellten Randvermerke des Papiereintrags in die strukturierten Datenfelder des elektronischen Personenstandsregisters nicht möglich

ist. Deshalb verpflichtet die vorgesehene Regelung den nacherfassenden Standesbeamten dazu, den Sachverhalt so in das elektronische Personenstandsregister zu übernehmen, dass jedenfalls die ursprünglich verlaublichen rechtlichen Wirkungen einer nach früherem Recht eingetragenen Beurkundung, insbesondere eines Randvermerks, auch aus dem elektronischen Personenstandseintrag hervorgehen. Dadurch wird sichergestellt, dass ältere familienrechtliche Vorgänge auch weiterhin urkundlich nachgewiesen werden können.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 (Personenstandswesen), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Bürgerliches Recht) sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen).

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Bei den Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der in den Standesämtern eingesetzten Fach- und Registerverfahren für die elektronische Personenstandsbeurkundung nicht beziffert werden können.

V. Sonstige Auswirkungen

Über die unter Abschnitt VI genannten Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus werden weder die Wirtschaft noch die Bürger durch die Regelungen des Entwurfs mit zusätzlichen Kosten belastet.

VI. Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden über die Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus nicht mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand belastet.

1. Bürokratiekosten

Die vorgesehenen Regelungen führen zu Bürokratiekosten in Höhe von 0,5 Mio. Euro durch eine neue Informationspflicht. Für die Verwaltung ändern sich daneben insgesamt 20 Informationspflichten, die sich an die Kommunen als Normadressat richten. Die Saldierung erwarteter Mehrkosten und Einsparungen führt insgesamt zu einer Verminderung des Erfüllungsaufwands bei den Kommunen in Höhe von rd. 10,1 Mio. Euro pro Jahr.

2. Informationspflichten für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden für Unternehmen nicht mit zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belastet.

3. Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz werden Bürgerinnen und Bürger nicht mit zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belastet.

4. Informationspflichten für die Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen wird eine Informationspflicht neu eingeführt. Diese betrifft die Entgegennahme der Anzeige über eine Fehlgeburt und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber. Weitere insgesamt 20 Informationspflichten werden verändert. Diese Informationspflichten, von denen acht entfallen, sechs erweitert, drei vereinfacht und drei sowohl vereinfacht als auch erweitert werden, betreffen ausschließlich die Kommunen als Träger der Standesämter. Insgesamt kommt es dadurch einerseits zu einer Mehrbelastung von 1,7 Mio. Euro und andererseits zu einer Einsparung von rd. 11,8 Mio. Euro. Saldiert können somit Bürokratiekosten in Höhe von rd. 10,1 Mio. Euro eingespart werden. Hierfür sind vor allem folgende Maßnahmen ursächlich:

Die nach Artikel 1 Nummer 2 bis 10 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen bei der Beurkundung und Registrierung von Eheschließungen, Lebenspartnerschaften, Geburten und Sterbefällen führen zu einer Entlastung bei den Bürokratiekosten in Höhe von rd. 2 Mio. Euro; Belastungen von knapp 1 Mio. Euro stehen hier Entlastungen in Höhe von rd. 3 Mio. Euro gegenüber (siehe nachfolgender Tabelle, lfd. Nummern 1 bis 5). Die Einsparungen resultieren dabei im Wesentlichen aus der Reduzierung von Registerintragungen. Im Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister wird nur noch der Tod des erstverstorbenen Partners eingetragen (Artikel 1 Nummer 3 des Entwurfs) und im Geburtenregister wird auf die Dokumentation der Auflösung der Ehe des Kindes verzichtet (Artikel 1 Nummer 5 des Entwurfs).

Der größte Einspareffekt entsteht durch den Verzicht auf die Eintragung von Hinweisen in den papiergebundenen Zweitbüchern (Artikel 1 Nummer 28 des Entwurfs). Da diese Eintragungen manuell erfolgen, erfordern sie einen sehr hohen Zeitaufwand. In Anbetracht der Vielzahl der jährlich anfallenden Hinweiseintragungen – ca. 2 Millionen Personenstandsfälle im Jahr bedingen rd. 3 Millionen Hinweise in den noch nicht elektronisch geführten Altregistern – führt dies bundesweit zu Einsparungen in Höhe von rd. 6 Mio. Euro bei den Standesämtern und ihren Aufsichtsbehörden (siehe nachfolgende Tabelle, lfd. Nummer 10).

Die Entgegennahme einer freiwilligen Anzeige über eine Fehlgeburt und die Ausstellung einer Bescheinigung darüber (Artikel 2 Nummer 7 des Entwurfs) ist die einzige neue Informationspflicht. Für die Ermittlung der Bürokratiekosten wurde davon ausgegangen, dass etwa jede vierte Fehlgeburt angezeigt wird. Bei einer geschätzten Zahl von bundesweit rd. 120 000 Fehlgeburten pro Jahr wurde deshalb von ca. 30 000 Anzeigen und Bescheinigungen ausgegangen. Dies führt rechnerisch zu einer Mehrbelastung der Standesämter von rd. 500 000 Euro pro Jahr.

Durch den Verzicht auf bestimmte, bisher vorgesehene Registerdaten entfallen die hierfür bisher erforderlichen Mitteilungspflichten der Standesämter untereinander (Artikel 2 Nummer 15 bis 19 des Entwurfs). Dies führt insgesamt zu einer Entlastung von Bürokratiekosten in Höhe von rd. 2,1 Mio. Euro (siehe nachfolgende Tabelle, lfd. Nummern 13 bis 20).

**Tabelle zu den Bürokratiekosten
Personenstandsrechts-Änderungsgesetz**

Normadressat: Verwaltung

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in min	Lohnsatz in Euro/h	Zusatzkosten in Euro	Belastung in Euro	Entlastung in Euro	Entlastung/ Belastung
1	§§ 15, 16 PStG, §§ 28, 29 PStV		Beurkundung der Eheschließung und Führung des Ehe-registers							
	Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 1 PStG)	erweitert	Zusätzliche Eintragung des Geschlechts der Eheschließenden, der nach der Eheschließung geführten Vornamen und des Sachrechts der Namensführung	380 000	2	33,00	–	418 000		+418 000
	Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 PStG)	vereinfacht	Beschränkung der Eintragung des Todes im Eheeintrag auf den erstverstorbenen Ehegatten	300 000	10	33,00	–		1 650 000	–1 650 000
2	§ 17 i. V.m. §§ 15, 16 PStG, § 30 PStV		Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft und Führung des Lebenspartnerschaftsregisters							
	Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 1 PStG) i. V.m. § 17 PStG	erweitert	Zusätzliche Eintragung des Geschlechts der Lebenspartner, der nach der Begründung geführten Vornamen und des Sachrechts der Namensführung	2 000	2	33,00	–	2 200		+2 200
	Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 PStG)	vereinfacht	Beschränkung der Eintragung des Todes im Lebenspartnerschafts-eintrag auf den erstverstorbenen Lebenspartner	500	10	33,00	–		2 750	–2 750
3	§§ 21, 27 PStG, §§ 31 ff. PStV		Beurkundung der Geburt und Führung des Geburtenregisters							
	Artikel 1 Nummer 4 (§ 21 Absatz 3 PStG)	erweitert	Eintragung eines Hinweises im Geburtseintrag des Kindes auf das Sachrecht seiner Namensführung	100 000	2	33,00	–	110 000		+110 000
	Artikel 1 Nummer 5 (§ 27 Absatz 4 PStG)	vereinfacht	Wegfall der Eintragung der Auflösung der Ehe des Kindes im Geburteintrag	370 000	5	33,00	–		1 017 500	–1 017 500
	Artikel 1 Nummer 5 (§ 27 Absatz 4 PStG)	erweitert	Erweiterung der Eintragung des Todes des Kindes um die Todes-erklärung des Kindes im Geburtseintrag	500	10	33,00	–	2 750		+2 750
	Artikel 2 Nummer 9 (§ 35 Absatz 2 PStV)	vereinfacht	Einbeziehung von personenstandsrechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Geburt in den Haupteintrag	50 000	10	33,00	–		275 000	–275 000
4	§§ 31, 32 PStG, §§ 39, 40 PStV		Beurkundung des Sterbefalls und Führung des Sterberegisters							
	Artikel 1 Nummer 6 (§ 31 Absatz 1 PStG)	erweitert	Eintragung des Geschlechts des Verstorbenen im Sterbeeintrag	800 000	1	33,00	–	440 000		+440 000
5	§ 38 PStG		Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen Konzentrations-lagern							
	Artikel 1 Nummer 10 (§ 38 Absatz 3 PStG)	erweitert	Erneute Beurkundung, wenn Urkunden auf Grund einer ersten Beurkundung nicht zu erhalten sind	100	30	33,00	–	1 650		+1 650
6	§ 47 PStG		Berichtigung von Registereinträgen							
	Artikel 1 Nummer 15 (§ 47 PStG)	erweitert	Berichtigung von Hinweisen und der Registrierungsdaten eines Personenstandseintrags durch das Standesamt	1 000	30	33,00	–	16 500		+16 500

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in min	Lohnsatz in Euro/h	Zusatzkosten in Euro	Belastung in Euro	Entlastung in Euro	Entlastung/ Belastung
7	§ 57 PStG Artikel 1 Nummer 19 (§ 57 PStG)	erweitert	Ausstellung der Eheurkunde Eintragung der nach der Eheschließung geführten Vornamen der Eheschließenden in die Eheurkunde	380 000	1	33,00	–	209 000		+209 000
8	§ 58 PStG Artikel 1 Nummer 20 (§ 58 PStG)	erweitert	Ausstellung der Lebenspartnerschaftsurkunde Eintragung der nach der Begründung geführten Vornamen der Lebenspartner in die Lebenspartnerschaftsurkunde	3 000	1	33,00	–	1 650		+1 650
9	§§ 61 ff. PStG Artikel 1 Nummer 22 (§ 65 Absatz 1 PStG)	erweitert	Benutzung der Personenstandseinträge Gewährung der Durchsicht mehrerer Registereinträge für Behörden oder Gerichte durch das Standesamt	100	30	33,00	–	1 650		+1 650
10	§§ 76 ff PStG Artikel 1 Nummer 28 (§ 76 Absatz 3 PStG)	vereinfacht	Fortführung der Altregister Verzicht auf die Eintragung von Hinweisen in papiergebundenen Zweitbüchern	3 000 000	5	24,70	–		6 175 000	–6 175 000
11	§ 31 PStV Artikel 2 Nummer 7 (§ 31 PStV)	neu	Bescheinigung für Fehlgeburten Entgegennahme einer Anzeige über eine Fehlgeburt und Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung auf Wunsch	30 000	30	33,00		495 000		+ 495 000
12	§ 49 PStV Artikel 2 Nummer 13 (§ 49 PStV)	weggefallen	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch Wegfall des beglaubigten Familienbuchauszugs zum Nachweis der Geburt	1 000	5	24,70	–		2 058	–2 058
	§§ 56 ff. PStV		Mitteilungspflichten							
13	Artikel 2 Nummer 15 (§ 56 Absatz 7 PStV)	weggefallen	Mitteilung der Kirchnaustrittsbehörde über den Kirchnaustritt an das Standesamt	270 000	5	24,70	–		555 750	–555 750
14	Artikel 2 Nummer 16 (§ 57 Absatz 3 PStV)	weggefallen	Mitteilung des Standesamts an das Jugendamt über das Nichtbestehen der Vaterschaft	40 000	5	24,70	–		82 333	–82 333
15	Artikel 2 Nummer 17 (§ 58 Absatz 3 PStV)	weggefallen	Mitteilung des Standesamts über die Eheauflösung an die Geburtenregister der Ehegatten	370 000	5	24,70	–		761 583	–761 583
16	Artikel 2 Nummer 17 (§ 58 Absatz 4 PStV)	weggefallen	Mitteilung des Eheschließungs-Standesamts über die Todeserklärung an das Geburtenregister des hinterbliebenen Ehegatten	800	5	24,70	–		1 647	–1 647
17	Artikel 2 Nummer 18 (§ 59 Absatz 3 PStV)	weggefallen	Mitteilung des Standesamts über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft an die Geburtenregister der Lebenspartner	1 500	5	24,70	–		3 088	–3 088
18	Artikel 2 Nummer 18 (§ 59 Absatz 4 PStV)	weggefallen	Mitteilung des Lebenspartnerschafts-Standesamts über die Todeserklärung an das Geburtenregister des hinterbliebenen Lebenspartners	10	5	24,70	–		21	–21

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in min	Lohnsatz in Euro/h	Zusatzkosten in Euro	Belastung in Euro	Entlastung in Euro	Entlastung/ Belastung
19	Artikel 2 Nummer 19 (§ 60 Absatz 1 PStV)	weggefallen	Mitteilung des Sterbefall-Standesamts über den Sterbefall an das Geburtenregister des hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartners	340 000	5	24,70	–		699 833	–699 833
20	Artikel 2 Nummer 19 (§ 60 Absatz 2 PStV)	vereinfacht	Mitteilung des Standesamts I in Berlin über die Todeserklärung an das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister einer aufgelösten Ehe oder Lebenspartnerschaft	400	5	24,70	–		823	–823
21			Öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung von Namens- erklärungen							
	Artikel 4 (§ 94 Absatz 2 BVFG)	vereinfacht	Keine öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung von Namens- erklärungen, wenn diese bei der Eheschließung erfolgen	10	20	33,00	–		110	–110
	Artikel 6 (Artikel 47 Absatz 4 EGBGB)	vereinfacht	Keine öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung von Namens- erklärungen, wenn diese bei der Eheschließung erfolgen	2 000	20	33,00	–		22 000	–22 000
	Artikel 7 (§ 1355 Absatz 4 BGB)	vereinfacht	Keine öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung von Namens- erklärungen, wenn diese bei der Eheschließung erfolgen	50 000	20	33,00	–		550 000	–550 000
	Artikel 8 (§ 3 Absatz 2 LPartG)	vereinfacht	Keine öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung von Namens- erklärungen, wenn diese bei der Begründung der Lebenspartner- schaft erfolgen	500	20	33,00	–		5 500	–5 500
Σ			Insgesamt					1 698 400	11 804 996	10 106 596

Durch das Gesetz wird eine nachhaltige Harmonisierung des Personenstandsrechts in Deutschland und eine effektivere Durchführung des personenstandsrechtlichen Beurkundungsverfahrens erreicht.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleIG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming geprüft. Das Gesetz hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen. Die Regelungen sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 BGleIG geschlechtergerecht formuliert.

Das Vorhaben entspricht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Der Verweis stellt sicher, dass Personenstandseinträge mit falschen Registrierungsdaten, die nach § 47 Absatz 4 PStG gekennzeichnet und durch eine Neubeurkundung berichtigt wurden, nach Ablauf der Fortführungsfrist nicht den öffentlichen Archiven zur Übernahme angeboten werden. Dadurch wird gewährleistet, dass fehlerhafte Einträge auch im Rahmen späterer Archivbenutzungen nicht mehr benutzt werden können.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Nach dem Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes vom 17. Juli 2009 ist die Ehelosigkeit nicht mehr Voraussetzung für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht. Es kann auch während bestehender Ehe ein Ehegatte das Geschlecht wechseln. Die Angabe der Geschlechtszugehörigkeit der Ehegatten im Eheregister stellt sicher, dass der Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit eines der Ehegatten als Folgebeurkundung im Eheregister dokumentiert werden kann. Entsprechendes gilt auch für eine Lebenspartnerschaft, die nach dem Geschlechtswechsel eines Partners bestehen bleibt und als verschiedengeschlechtliche Lebenspartnerschaft fortgeführt wird; die Verweisung in § 17 PStG auf § 15 PStG ist somit weiterhin zutreffend.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, dass in das Eheregister sowohl der nach der Eheschließung geführte Familienname als auch der gegebenenfalls im Rahmen einer Angleichungserklärung geänderte Vorname eingetragen wird.

Zu Buchstabe c

Der neu aufgenommene Hinweis auf das Sachrecht der Namensführung in Absatz 2 Nummer 4 ermöglicht es, das für die Namensführung der Ehegatten angewandte Recht direkt aus dem Eheeintrag zu ersehen. Aufgrund der in der Anlage 1 der PStV vorgesehenen Datenfelder 2119 und 2219 wurde in

der Praxis bereits bisher der Hinweis auf das anzuwendende Recht der Namensführung in das Eheregister aufgenommen. Die neue Regelung zeichnet insoweit die verordnungsrechtliche Hinweismöglichkeit nach und schafft hierfür eine gesetzliche Grundlage.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Mit dem Tod eines Ehegatten wird die Ehe aufgelöst. Die Neufassung des Absatzes 1 sieht deshalb in Nummer 1 vor, dass im Eheregister nur noch der Tod des erstverstorbenen Ehegatten eingetragen wird. Die Eintragung von Folgebeurkundungen über Namensänderungen auch nach Auflösung der Ehe wird dagegen beibehalten, weil der Name Bestandteil des Personenstands ist und sich aus der Personenstandsurkunde ergeben muss.

Da bei der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten die Ehe zunächst bestehen bleibt und erst durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten aufgelöst wird (§ 1319 Absatz 2 BGB), muss in diesen Fällen auch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten als Folgebeurkundung eingetragen werden (Absatz 1 Nummer 2).

Die Änderung der eingetragenen Religionszugehörigkeit (Absatz 1 Nummer 7) umfasst auch den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft; der in der bisherigen Fassung verwendete Begriff „Löschung“ ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass im Geburtenregister des Kindes der Geburtsname eingetragen und fortgeführt wird. Die geänderte Bezeichnung folgt insoweit den entsprechenden Regelungen des bürgerlichen Rechts (§ 1355 Absatz 6 BGB) und stellt den Gleichklang mit § 59 PStG für die Angabe des Namens in der Geburtsurkunde des Kindes her. Die bisherige Bezeichnung des Geburtsnamens als Familienname konnte zu der Annahme verleiten, dass auch die später vom Kind geführten Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen im Geburtenregister des Kindes fortgeschrieben werden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts unterscheiden nicht zwischen Kindern verheirateter und nicht verheirateter Eltern, daher wird künftig unabhängig vom Familienstand der Eltern in jedem Fall auf deren Geburtseinträge hingewiesen (Absatz 3 Nummer 3). Nach bisherigem Recht war dieser Hinweis nur dann aufzunehmen, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet waren. Die Neufassung berücksichtigt auch, dass bei jeder Geburt eine Mitteilung zu den Geburtenregistereinträgen der Eltern erfolgt.

Der neu aufgenommene Hinweis auf die Sachvorschriften der Namensführung in Absatz 3 Nummer 5 ermöglicht es, das für die Namensführung des Kindes angewandte Recht direkt aus dem Geburtseintrag zu ersehen. Aufgrund des in der Anlage 1 der PStV vorgesehenen Datenfeldes 1119 wurde in der Praxis bereits bisher der Hinweis auf das anzuwendende Recht der Namensführung in das Geburtenregister aufgenommen. Die neue Regelung zeichnet insoweit die verordnungsrechtliche Hinweismöglichkeit nach und schafft hierfür eine gesetzliche Grundlage.

Zu Nummer 5 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung korrespondiert mit Artikel 1 Nummer 3 (§ 16 Absatz 1 Nummer 7 PStG), der die Änderung der eingetragenen Religionszugehörigkeit im Eheregister auf Wunsch des betroffenen Ehegatten vorsieht. Da die Religionszugehörigkeit nicht zu den Merkmalen des Personenstandes nach § 1 PStG gehört, wird sowohl die Eintragung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft als auch die Änderung der Zugehörigkeit einschließlich des Austritts nunmehr einheitlich vom Wunsch des Betroffenen abhängig gemacht. Dadurch wird auch eine Mitteilung der Kirchnaustrittsbehörde an das Geburtenregister entbehrlich, und § 56 Absatz 7 PStV kann aufgehoben werden. Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Kirchnaustrittsbehörden als auch bei den Standesämtern.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bisher vorgesehene Hinweis im Geburtseintrag eines Kindes auf die Auflösung seiner Ehe oder Lebenspartnerschaft (bisher § 27 Absatz 4 Nummer 1 PStG) ist nicht erforderlich, weil diese Angaben im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister enthalten sind, auf das ohnehin hingewiesen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Hinweis auf eine das Kind betreffende Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit ist für die Dokumentation des Personenstands im Geburtenregister erforderlich. Die Ergänzung korrespondiert im Übrigen mit der Mitteilungspflicht nach § 60 Absatz 2 Nummer 1 PStV.

Zu Nummer 6 (§ 31)

Im Sterberegister ist eine Geschlechtszuordnung des Verstorbenen bisher nur auf Grund des Vornamens möglich. Die zunehmende Zahl geschlechtsneutraler Vornamen erschwert die Zuordnung und die Wahl der Leittexte in den Personenstandsurkunden (z. B. „Verstorbene/Verstorbener“).

Zu Nummer 7 (§ 34)

Die Regelung des eingefügten Absatzes 4 übernimmt die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Rechtslage für die nachträgliche Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe von Vertriebenen und Spätaussiedlern.

Zu Nummer 8 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Angleichung der Antragsberechtigung für die Nachbeurkundung von im Ausland begründeten Lebenspartnerschaften an die Regelung für die Nachbeurkundung im Ausland geschlossener Ehen nach § 34 Absatz 1 Satz 4 PStG.

Zu den Buchstaben b und c

Die Regelung des eingefügten Absatzes 2 übernimmt die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Rechtslage für die nach-

trägliche Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft von Vertriebenen und Spätaussiedlern.

Zu Nummer 9 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Die Regelung sieht eine Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten für den Antrag auf Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland vor. Dies betrifft einerseits Personen, die nach dem Verstorbenen erbberechtigt sind. Diese Personen haben zwar einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Sterbeurkunde (§ 62 Absatz 1 Satz 2 PStG), konnten jedoch bisher die Nachbeurkundung eines nicht im Inland beurkundeten Sterbefalls nicht verlangen. Dies kann jedoch – wie die Praxis zeigt – erforderlich sein, wenn der Verstorbene in einem Land verstorben ist, das für ausländische Staatsangehörige keine Sterbeurkunden ausstellt. Darüber hinaus wird den deutschen Auslandsvertretungen insbesondere für Sterbefälle von Bundeswehrsoldaten, Polizeibeamten und sonstigen im Dienst der Bundesrepublik Deutschland stehenden Personen, die im Auslandseinsatz versterben, eine Antragsberechtigung eingeräumt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 10 (§ 38)

Einige ausländische Staaten sehen eine ausschließliche Zuständigkeit eigener Behörden zur Beurkundung der Sterbefälle ihrer Staatsangehörigen in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern vor. Sofern bei diesen ausländischen Behörden eine Urkunde nicht zu erlangen ist, ermöglicht die Regelung gleichwohl eine Beurkundung des Sterbefalls beim Sonderstandesamt Bad Arolsen. Die Ergänzung entspricht im Übrigen der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Regelung.

Zu Nummer 11 (§ 41)

Überwiegend werden Erklärungen zur Namensführung in der Ehe bei der Eheschließung abgegeben und in der Niederschrift über die Eheschließung beurkundet. Die Regelung stellt klar, dass für die Entgegennahme einer bei der Eheschließung abgegebenen Erklärung zur Namensführung das Eheschließungsstandesamt zuständig ist, auch wenn die Ehe noch nicht im Eheregister beurkundet wurde. Insbesondere wenn die Eheschließung nicht am Eheschließungstag im Eheregister beurkundet werden kann, wird durch die Regelung ein Auseinanderfallen von Eheschließung und Wirksamkeit der erklärten Namensführung vermieden.

Zu Nummer 12 (§ 42)

Überwiegend werden Erklärungen zur Namensführung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben und in der Niederschrift über die Begründung der Lebenspartnerschaft beurkundet. Die Regelung stellt klar, dass für die Entgegennahme einer bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegebenen Erklärung zur Namensführung das Standesamt zuständig ist, bei dem die Lebenspartnerschaft begründet wird, auch wenn die Lebenspartnerschaft noch nicht im Lebenspartnerschaftsregister beurkundet wurde. Insbesondere wenn die Begründung der Lebenspartnerschaft

nicht am Begründungstag im Lebenspartnerschaftsregister beurkundet werden kann, wird durch die Regelung ein Auseinanderfallen von Begründung der Lebenspartnerschaft und Wirksamkeit der erklärten Namensführung vermieden.

Zu Nummer 13 (§ 43)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 entfällt der bisherige Hinweis auf die Kostenfreiheit für die Beglaubigung und Beurkundung der Angleichungserklärungen. Im Hinblick auf § 72 PStG, wonach für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von Landesrecht erhoben werden, bedarf es keiner eigenständigen bundesgesetzlichen Kostenregelung.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass für die Entgegennahme einer bei der Eheschließung oder bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft abgegebenen Erklärung zur Namensführung das Standesamt zuständig ist, bei dem die Erklärung abgegeben worden ist, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft noch nicht im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister beurkundet worden ist. Insbesondere wenn die Ehe oder die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht am Begründungstag im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister beurkundet werden kann, wird durch die Regelung ein Auseinanderfallen von Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft und Wirksamkeit der erklärten Namensführung vermieden. Besteht kein inländischer Geburtenregistereintrag, soll das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag führende Standesamt auch dann zuständig sein, wenn die Erklärungen nicht im Zusammenhang mit der Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnern abgegeben wird. Diese Regelung verringert die Beurkundungsfälle des Wohnsitzstandesbeamten oder des Standesamts I in Berlin nach den Sätzen 3 und 4 und unterstreicht deren Charakter als reine Auffangzuständigkeit.

Zu Nummer 14 (§ 45)

Die bisherige Regelung ließ unklar, welches Standesamt für die Entgegennahme einer Erklärung zur Namensführung des Kindes zuständig ist, wenn die Erklärung von zwei Personen mit unterschiedlichem Wohnsitz abgegeben wird. Durch die Anknüpfung an den Wohnsitz des Kindes wird die Zuständigkeit eindeutig festgelegt.

Zu Nummer 15 (§ 47)

Zu Buchstabe a

Nach derzeitigem Recht können vom Standesamt selbst nur Hinweise berichtet werden, die auf Einträge in anderen Personenstandsregistern verweisen. Durch die Neufassung von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können künftig auch Hinweise berichtet werden, die eine Sachinformation beinhalten, z. B. die Hinweise auf die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern im Geburtseintrag des Kindes.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es bei der elektronischen Beurkundung zu falschen oder identischen Registrierungsdaten ver-

schiedener Haupteinträge kommen kann. Dieses Problem entsteht insbesondere bei der Nacherfassung von Alteinträgen, da für die Erstbeurkundung im elektronischen Personenstandsregister eine automatische Vergabe der Registrierungsdaten vorgesehen ist. Die Regelung erlaubt dem Standesbeamten, diesen für den Beurkundungsinhalt bedeutungslosen Fehler ohne Anordnung des Gerichts selbst zu berichtigen.

Zu Buchstabe b

Bei Hinweisen handelt es sich um Angaben, die insbesondere die Verbindung zu anderen Personenstandseinträgen herstellen und in erster Linie internen Zwecken dienen. Sie besitzen keine Beweiskraft, so dass die Anhörung der Beteiligten in diesen Berichtigungsfällen nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für die Berichtigung der Registrierungsdaten.

Zu Buchstabe c

Insbesondere bei der Nacherfassung von Altregistern kann es zu fehlerhafter Vergabe von Registrierungsdaten kommen, da die automatische Vergabe der Registereintragsnummer in diesem Fall nicht erfolgt. Dies führt zu fehlerhaften Informationen bei Ausstellung von beglaubigten Abschriften aus dem Personenstandseintrag. Fehlerhafte Registrierungsdaten lassen sich technisch nicht mehr korrigieren, da es sich um den Primärschlüssel handelt und die Daten in einem unveränderbaren Langzeitspeicher abgelegt werden. Der transparenteste Weg einer Berichtigung dieser Einträge ist deren Stilllegung unter Hinweis auf die korrekte Neubeurkundung. Die fehlerhaften stillgelegten Einträge werden dabei in einem separaten Registerteil gespeichert und sind nicht mehr verarbeitungsfähig. Die stillgelegten Einträge werden bei der Standardsuche nicht angezeigt und sind nur dem zuständigen Standesamt durch eine gesonderte Suchfunktion zugänglich. Die Registrierungsdaten eines stillgelegten Eintrags können dann erneut verwendet werden, um den dazu gehörenden Personenstandseintrag zu erfassen.

Zu Nummer 16 (§ 48)

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 17 (§ 53)

Die Vorschrift stellt klar, dass neben der Aufsichtsbehörde auch das Standesamt selbst gegen den Beschluss des Gerichts Beschwerde erheben kann. Das eigenständige Beschwerderecht des Standesamts strafft das Verfahren, weil die Aufsichtsbehörde nicht mehr innerhalb der Rechtsmittelfrist vom Standesamt zu einer Beschwerde veranlasst werden muss. Die Regelung stärkt insoweit auch die Eigenverantwortlichkeit des Standesamts für die von ihm veranlasste personenstandsrechtliche Maßnahme.

Zu Nummer 18 (§ 55)

Nach § 67 Absatz 3 PStG können die an ein zentrales Register angeschlossenen Standesämter Personenstandsurkunden auch ausstellen, wenn der entsprechende Registereintrag bei einem anderen Standesamt innerhalb des zentralen Registers geführt wird. Die bisherige Regelung in § 55 Absatz 2 Satz 1 PStG steht in ihrer absoluten Form dem entgegen. Durch die Verweisung auf § 67 Absatz 3 PStG wird klargestellt, dass

nach Einrichtung eines zentralen Registers nicht nur das den Registereintrag führende Standesamt für die Ausstellung von Personenstandsurkunden zuständig ist.

Zu den Nummern 19 und 20 (§§ 57, 58)

Um einen sinnvollen Einsatz der Eheurkunde und der Lebenspartnerschaftsurkunde zu ermöglichen (z. B. Nachweis der Namensführung bei einer später gewünschten Hinzufügung oder Erklärung über die Wiederannahme eines früheren Familiennamens), muss in diesen Urkunden die Namensführung der Ehegatten und Lebenspartner zum Zeitpunkt der Eingehung der Ehe oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Namensführung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde getrennt ausgewiesen werden. Dabei soll jeweils der vollständige Name angegeben werden, damit auch ausländische Namensformen oder Erklärungen zur Angleichung von Namen richtig wiedergegeben werden können. Die Ergänzung des Urkundeninhalts der Eheurkunde um Angaben zur Todeserklärung eines Ehegatten ist wegen der Besonderheit des Weiterbestehens der Ehe bis zu einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (§ 1319 Absatz 2 BGB) erforderlich. Da im Gegensatz hierzu die Lebenspartnerschaft durch Todeserklärung aufgelöst wird, enthält § 58 keine diesbezügliche Regelung.

Zu Nummer 21 (§ 63)

Die Vorschrift dient dem Schutz der Betroffenen vor Offenbarung ihrer Transsexualität. Durch das Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz vom 17. Juli 2009 ist die Ledigkeit des Antragstellers nicht mehr Voraussetzung für die gerichtliche Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit. Dadurch können verheiratete Transsexuelle ihre bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft trotz des Wechsels der Geschlechtszugehörigkeit fortführen. In der Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde wird in solchen Fällen durch die Anpassung der Leittexte „Ehemann“ und „Ehefrau“ oder durch die Angabe eines geänderten Vornamens mittelbar die Tatsache der Transsexualität eines Partners offensichtlich. Mit der beabsichtigten Regelung wird deshalb der bisher nur für Geburtsurkunden bestehende Offenbarungsschutz auch auf die Erteilung von Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunden erweitert. Nach § 62 Absatz 3 PStG gilt diese Beschränkung auch für die Auskunft aus einem und Einsicht in einen Registereintrag sowie Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten des Standesamts.

Zu Nummer 22 (§ 65)

Die Vorschrift erweitert das Benutzungsrecht von Behörden und Gerichten um die Durchsicht mehrerer Registereinträge. Die standesamtliche Praxis hat gezeigt, dass Behörden oder Gerichten in Einzelfällen keine korrekten oder nur unvollständige Suchdaten vorliegen. In diesen Fällen ist eine Durchsicht der relevanten Personenstandseinträge erforderlich, um den für die Aufgabenerfüllung benötigten Personenstandseintrag zu finden.

Zu Nummer 23 (§ 66)

Die Regelung stellt klar, welche oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Zustimmung fachlich und örtlich zuständig ist.

Zu Nummer 24 (§ 70)

Die bisherige Regelung traf keine Unterscheidung zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln. Nach § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten war die Ahndung der jeweiligen Ordnungswidrigkeit deshalb nur bei vorsätzlichem Handeln möglich. Nach den Erfahrungen der standesamtlichen Praxis werden Geburten- und Sterbefälle regelmäßig fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt. Die rechtzeitige und vollständige Anzeige von Personenstandsfällen ist jedoch für eine ordnungsgemäße Führung der Personenstandsregister unerlässlich. Um der Durchsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigepflichten Nachdruck zu verleihen, ist es deshalb auch bei fahrlässigem Handeln erforderlich, eine Sanktionsmöglichkeit vorzusehen.

Zu Nummer 25 (§ 73)

Der Bund wird ermächtigt, Regelungen zur Nacherfassung sowohl für Altregister (Personenstandsbücher) als auch für die papiergebundenen Übergangsbeurkundungen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 zu treffen. Die bisherige Ermächtigung bezog sich nur auf Altregister, die bis 1. Januar 2009 angelegt wurden.

Zu Nummer 26 (§ 74)

Die Änderung stellt klar, dass die Länder ermächtigt sind, Regelungen zur Nacherfassung sowohl für Altregister (Personenstandsbücher) als auch für die papiergebundenen Übergangsbeurkundungen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 zu treffen, soweit der Bund von seiner Verordnungsermächtigung in § 73 Nummer 24 PStG aus Sicht landesspezifischer Besonderheiten nicht in ausreichendem Maße Gebrauch macht.

Zu Nummer 27 (§ 75)

Der eingefügte Verweis stellt klar, dass auch für die in der Übergangszeit angelegten und noch papiergebundenen Personenstandsregister ein Sicherungsregister geführt wird.

Zu Nummer 28 (§ 76)

Mit der Änderung wird einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprochen. Der erhebliche Verwaltungsaufwand bei der Eintragung von Hinweisen in die papiergebundenen Zweitbücher, in denen die Hinweise aufgrund der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage ohnehin nur lückenhaft enthalten sind, wird reduziert. Die Regelung bezieht sich auch auf papiergebundene Zweitbücher der Übergangsbeurkundungen.

Zu Nummer 29 (§ 77)

Die Änderung bewirkt, dass künftig aus den als Eheeintrag fortgeführten Familienbüchern ausschließlich Eheurkunden ausgestellt werden und insbesondere beglaubigte Abschriften aus dem Familienbuch nicht als Personenstandsurkunden erteilt werden können, weil die Familienbücher weitere, nicht mit dem Eheeintrag zusammenhängende Angaben enthalten. Diese Angaben sind allerdings wegen der ab 1. Januar 2009 entfallenen Fortführungspflicht nicht mehr aktuell und können deshalb nicht Inhalt einer Personenstandsurkunde werden. Gleichwohl ist das Standesamt nicht gehindert, im

Rahmen der Benutzungsregelungen der §§ 61 bis 66 PStG eine beglaubigte Abschrift eines Familienbuchs als (einfache) öffentliche Urkunde zu erstellen, sofern diese zum Nachweis weiterer nicht in der Eheurkunde enthaltener Angaben erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Vorschrift ändert die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Änderung stellt eine fehlerhafte Verweisung richtig.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Wesentliche Rahmenbedingungen für das elektronische Beurkundungsverfahren und damit auch für die Schnittstelle zwischen Fachverfahren und Registerverfahren sind bereits durch die Vorgaben der Verordnung gesetzt. Dies betrifft die Festlegung der Datenfelder in den Personenstandsregistern (Anlage 1 der PStV), die vorgegeben Datenformate (§ 9 Absatz 3 und 4 PStV), die vorgeschriebenen Muster für die Darstellung der Registereinträge (Anlage 2 bis 5 der PStV), die Beschreibung der Inhalte und die Kennzeichnung von Haupteintrag, Folgebeurkundungen und Hinweisen (§§ 15 bis 18 PStV), die Vorgabe eines einheitlichen Zeichensatzes für die elektronisch erfassten Beurkundungsdaten (§ 15 Absatz 3 PStV) sowie die Festlegung des Datenaustauschverfahrens XPersonenstand (§ 63 PStV), dessen Formate (z. B. Felddlängen für Datenfelder) für das elektronische Register maßgebend sein sollen. Gleichwohl ist es angesichts der zunehmenden Zahl unterschiedlicher Registerverfahren für die Interoperabilität beim Zusammenwirken der standesamtlichen Verfahren in Deutschland vorteilhaft, die Registerschnittstelle in standardisierter Form verbindlich vorzugeben. Dadurch wird eine einheitliche Übertragung und Darstellung der Inhalte der Personenstandsregister gewährleistet und das reibungslose Zusammenwirken von Fachverfahren verschiedener Hersteller sichergestellt. Die Spezifikation der Registerschnittstelle wird in Anlehnung an den bereits existierenden Standard „XPersonenstand“ als XÖV-Standard auf der Basis der bereits im Einsatz befindlichen Schnittstellenlösung unter Beteiligung der Fach- und Registerverfahrenshersteller entwickelt. Die vorgesehene Regelung ermöglicht es, die Registerschnittstelle verbindlich und zeitgleich einzuführen.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Die Übertragung der Daten vom Personenstandsregister in das Sicherungsregister erfolgt innerhalb von Rechenzentren oder in besonders gesicherten Netzen. Bei diesem Datentransfer geht es nicht um eine Datenübermittlung im Sinne von § 63 PStV unter Verwendung des Datenaustauschformats XPersonenstand und des Übertragungsprotokolls OSCITransport. Der bisher in § 20 Absatz 2 Satz 1 PStV enthaltene Verweis auf § 63 Absatz 2 und 4 PStV ist deshalb gestrichen worden.

Zu Nummer 5 (§ 26)

Die Neufassung der Vorschrift dient der Klarstellung. Aufgabe der Suchverzeichnisse ist es nicht, dem nachfragenden

oder auf elektronischem Wege einsehenden Standesamt eine umfassende Registerbenutzung zu ermöglichen; es geht lediglich um die Feststellung, ob es zu einer bestimmten Person bei einem Standesamt einen Eintrag gibt, nicht, welchen Inhalt er hat. Nachdem die Suchkriterien bereits im bisherigen § 26 Absatz 1 PStV enthalten waren, wird deshalb auch der Inhalt der auf einen möglichen Treffer erfolgenden Information beschrieben. Auf dieser Grundlage können künftig Benutzungsanforderungen aufgestellt werden, u. a. zur Protokollierung und Auswertung der Abfrageprotokolle. Die Vorschrift unterscheidet deutlicher als bisher zwischen dem Regelfall der elektronischen Registerführung und den papiergebundenen Alt- und Übergangsregistern. Bei elektronischen Registern tritt an die Stelle des Suchverzeichnisses die Suchfunktion; die bisherige Formulierung des § 26 Absatz 2 PStV konnte zu der Missdeutung verleiten, dass es neben dem elektronischen Register Parallelverzeichnisse mit redundanten Daten gibt. Daher geht die Neuregelung in Absatz 1 vom künftigen Regelfall einer Benutzung der Suchfunktion in den elektronischen Registern aus, übernimmt die Suchkriterien aus der Anlage 1 der PStV und beschreibt die zulässigen Mitteilungsinhalte. Da es sich bei der Abfrage aus den Suchverzeichnissen der Standesämter um eine elektronische Übermittlung von Daten handelt, gelten hierfür die §§ 63 und 64 PStV unmittelbar.

Absatz 2 der Neuregelung betrifft die Suchverzeichnisse in Papierform, für deren Benutzung grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen gelten sollen, wie für die Suchfunktion in den elektronischen Registern. Eine nachträgliche Digitalisierung der in Papierform vorhandenen Such- und Namensverzeichnisse ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 27)

Um Doppelbeurkundungen auszuschließen, werden die beim Standesamt I in Berlin geführten Verzeichnisse über Erklärungen zur Namensführung und über Personenstandsfälle von Deutschen im Ausland von den Standesämtern abgefragt. Da die Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin eine hohe Zahl von Personenstandsfällen auch mit Beteiligung ausländischer Beteiligter enthalten, sind in erheblichem Umfang gleiche oder ähnlich klingende Namen verzeichnet. Dadurch besteht die Gefahr, dass Treffer gar nicht oder fehlerhaft angezeigt und trotz Abfrage Doppelbeurkundungen bei den Standesämtern vorgenommen werden. Die Ergebnisanzeige bei einer Suche in den Verzeichnissen des Standesamts I in Berlin kann deshalb nicht – wie bei der Suche in den übrigen Personenstandsregistern nach § 26 PStV – lediglich in der Mitteilung von Standesamt und Registernummer eines Personenstandsfalls bestehen, sondern muss weitere Ergebnisdaten enthalten, die dem anfragenden Standesamt eine eindeutige Zuordnung ermöglichen und Zweifelsfälle wegen Namensgleichheit ausschließen. Absatz 3 sieht als verbindlich anzuwendendes Verfahren für die Einsicht in das elektronische Auskunftssystem die vom Land Berlin hierfür entwickelte Online-Datenbank des Standesamts I in Berlin (ODiS I) vor.

Zu Nummer 7 (§ 31)

Von verschiedener Seite wurde Kritik daran geübt, dass eine Leibesfrucht, bei der sich keines der in § 31 Absatz 1 PStV aufgezählten Lebensmerkmale gezeigt hat und die ein Gewicht von 500 Gramm nicht erreicht hat (Fehlgeburt), perso-

nenstandsrechtlich nicht erfasst wird. Mit der Ergänzung von § 31 Absatz 3 PStV wird nunmehr eine Möglichkeit geschaffen, auch eine Fehlgeburt dem Standesamt gegenüber anzuzeigen, auf diese Weise dauerhaft zu dokumentieren und hierüber eine amtliche Bescheinigung zu erhalten. Abweichend von der Anzeigeverpflichtung bei Lebend- und Totgeburten wird die Anzeigemöglichkeit hier nur den Personen ermöglicht, denen bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte. Dadurch wird der Kreis der Anzeigeberechtigten auf die Personen beschränkt, die auf eine standesamtliche Erfassung der Fehlgeburt Wert legen und in deren alleiniger Entscheidung die Anzeige liegen sollte. Der Verweis auf § 33 PStV stellt sicher, dass die gleichen Nachweise zu erbringen sind, die auch bei Anzeige einer Lebend- oder Totgeburt vorzulegen wären, insbesondere auch eine ärztliche Bescheinigung oder eine solche einer Hebamme. Das Formular für die Bescheinigung ist – wie auch die Formulare für die Personenstandsunterlagen – in der Anlage zur PStV verbindlich festzulegen, um ein bundeseinheitliches Verfahren zu gewährleisten.

Zu Nummer 8 (§ 34)

Durch die Änderung entfällt der Verweis auf § 27 Absatz 2 PStG, weil die dort geregelte Anerkennung der Mutterschaft nicht maßgebend für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind ist.

Zu Nummer 9 (§ 35)

Die Regelung des angefügten Absatzes 2 ermöglicht es, Personenstandsänderungen, die in dem kurzen Zeitraum zwischen der Geburt des Kindes und der Beurkundung der Geburt eingetreten sind, bereits im Haupteintrag zu berücksichtigen. Dies umfasst z. B. die nach der Geburt des Kindes erfolgte Bestimmung eines Geburtsnamens für das Kind nach Begründung der gemeinsamen Sorge der Eltern. Die Regelung gilt nur für Geburten im Inland und entspricht der Verfahrensweise bei Geburtsbeurkundungen, die nach dem bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Recht praktiziert worden ist (vgl. § 265 Absatz 4 der früheren Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA). Bei der nachträglichen Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt kann der Vater bereits im Haupteintrag beurkundet werden, wenn die Vaterschaft vor der Beurkundung wirksam anerkannt oder festgestellt ist. Dies ergibt sich aus dem in § 36 Absatz 1 Satz 2 PStG enthaltenen Verweis auf § 27 PStG.

Zu Nummer 10 (§ 37)

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 11 (§ 38)

Die bei der Beurkundung von Sterbefällen gewonnenen Erfahrungen der Standesämter zeigen, dass bei Sterbefallbeurkundungen die Vorlage der Geburtsurkunde generell erforderlich ist, um in der Mitteilung an das Standesamt, das die Geburt des Verstorbenen beurkundet hat, den Namen des Geburtsstandesamts und die Registernummer angeben zu können. Diese Angaben, die aus einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde nicht hervorgehen, sind erforderlich, um

dem Empfänger der Mitteilung das Auffinden des Geburtsintrags wesentlich zu erleichtern. Es reicht deshalb nicht aus, die Geburtsurkunde bei der Sterbefallanzeige nur dann zu verlangen, wenn keine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde vorgelegt wird.

Zu Nummer 12 (§ 40)

Nach der bisherigen Regelung war bei unbekanntem Personenstand des Verstorbenen im Eintrag anzugeben, dass es sich um eine unbekannt männliche oder eine unbekannt weibliche Person handelt. Da im Sterberegister zukünftig das Geschlecht des Verstorbenen eingetragen wird, ist die zusätzliche Angabe, dass die verstorbene Person männlichen oder weiblichen Geschlechts war, nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 13 (§ 49)

Der Wortlaut von § 49 PStV erweckte den Eindruck, die beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch werde als Personenstandsurkunde erteilt, obwohl es sich dabei nur um einfache öffentliche Urkunden handelte. Die Regelung entfällt künftig, stellt die Betroffenen jedoch nicht schlechter, da die Erteilung einer beglaubigten Abschrift mit dem Charakter einer öffentlichen Urkunde auch zukünftig möglich ist. Da die Familienbücher im Übrigen seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr fortgeführt werden, verliert eine Abschrift aus dem bisherigen Familienbuch nach und nach an Beweiskraft. Der Nachweis der Geburt des Kindes und dessen Abstammung aufgrund des Eintrags im Familienbuch wäre deshalb nur eingeschränkt möglich. Zum Nachweis der Geburt eines im Ausland geborenen Kindes ist eine Nachbeurkundung seiner Geburt ohnehin vorteilhafter, weil es damit zu einem mit vollem Beweiswert im Sinne des § 54 PStG ausgestatteten Eintrag im Geburtenregister gelangt und seinen Personenstand durch eine Geburtsurkunde nachweisen kann.

Zu Nummer 14 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Absatz 4 stellt klar, dass die Eintragung von Namen und Namensbestandteilen, die dem deutschen Recht fremd sind, in die Urkunden nach dem Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern in gleicher Weise einzutragen sind wie in nationale Personenstandsunterlagen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Angabe über den Lebenspartner des Verstorbenen in Absatz 7 Satz 2 ist erforderlich, weil bei der Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus dem Sterberegister nach dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774) keine Angaben zu Lebenspartnern vorgesehen sind.

Zu Nummer 15 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die durch das FamFG geänderte Gerichtsbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Auch die beim Notar beurkundete oder beglaubigte Erklärung nach dem Minderheiten-Namensänderungsgesetz ist dem Standesamt mitzuteilen.

Zu Buchstabe c

Die Mitteilung der Kirchenaustrittsbehörde an das Geburtenregister ist zukünftig entbehrlich, da die Änderung oder Löschung der eingetragenen Religionszugehörigkeit im Geburtenregister nur noch auf Wunsch des betroffenen Kindes erfolgen soll (Artikel 1 § 27 des Entwurfs). Da die Religionszugehörigkeit nicht zu den Merkmalen des Personenstandes nach § 1 PStG gehört, bedarf es keiner behördlichen Mitteilung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft. Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Kirchenaustrittsbehörden als auch bei den Standesämtern.

Zu Nummer 16 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die durch das FamFG geänderte Gerichtsbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Die Mitteilung an das Jugendamt über die gerichtliche Entscheidung über das Nichtbestehen der Vaterschaft ist nicht erforderlich, weil das Gericht nach § 52a Absatz 3 SGB VIII das Jugendamt hierüber direkt informiert.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt klar, dass bei einer Mitteilung aus dem Geburtenregister des Kindes an andere Behörden nicht der Familienname, sondern der Geburtsname des Kindes übermittelt wird. Die Regelung korrespondiert mit § 36 Absatz 1 PStV, wonach die Änderung des Familiennamens eines Kindes nur dann als Folgebeurkundung in das Geburtenregister eingetragen wird, wenn sie den Geburtsnamen betrifft.

Zu Nummer 17 (§ 58)

Zu Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die durch das FamFG geänderte Gerichtsbezeichnung.

Zu den Buchstaben b und c

Da im Geburtenregister nur noch auf die Eheschließung und die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes hingewiesen wird, jedoch nicht mehr auf deren Auflösung, können Mitteilungen zum Geburtenregister über die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft des Kindes entfallen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der beabsichtigten Eintragung der Geschlechtszugehörigkeit der Ehegatten im Eheregister nach Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Entwurfs.

Zu Nummer 18 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die durch das FamFG geänderte Gerichtsbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Da im Geburtenregister nur noch auf die Eheschließung und die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes hingewiesen wird, jedoch nicht mehr auf deren Auflösung, können Mitteilungen zum Geburtenregister über die Auflösung der Lebenspartnerschaft entfallen und sind nur noch an die Meldebehörde zu richten.

Zu Buchstabe c

Da im Geburtenregister nur noch auf die Eheschließung und die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes hingewiesen wird, jedoch nicht mehr auf deren Auflösung, können Mitteilungen zum Geburtenregister über die Auflösung der Lebenspartnerschaft entfallen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu der beabsichtigten Eintragung der Geschlechtszugehörigkeit der Lebenspartner im Lebenspartnerschaftsregister nach Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Entwurfs in Verbindung mit § 17 PStG.

Zu Nummer 19 (§ 60)

Zu Buchstabe a

Da im Geburtenregister nur noch auf die Eheschließung und die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes hingewiesen wird, jedoch nicht mehr auf deren Auflösung, kann diese Mitteilung zum Geburtenregister über den Tod des Ehegatten oder Lebenspartners des Kindes entfallen. Die Änderung in Nummer 6 berücksichtigt die durch das FamFG geänderte Gerichtsbezeichnung. Die Änderung in Nummer 9 ist erforderlich, weil künftig eine Datenübermittlung an das Zentrale Testamentsregister auch zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachlassgerichte im Hinblick auf die Erbenermittlung erfolgt. Auf die ab vollendetem 16. Lebensjahr beginnende Testierfähigkeit kommt es daher nicht mehr an.

Zu Buchstabe b

Da im Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister nur noch Folgebeurkundungen über die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft und über Änderungen der Namensführung eingetragen werden, kann diese Mitteilung zum Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister einer bereits aufgelösten Ehe oder Lebenspartnerschaft entfallen. Die Änderung in Nummer 5 ist erforderlich, weil künftig eine Datenübermittlung an das Zentrale Testamentsregister auch zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachlassgerichte im Hinblick auf die Erbenermittlung erfolgt. Auf die ab vollendetem 16. Lebensjahr beginnende Testierfähigkeit kommt es daher nicht mehr an.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu der beabsichtigten Eintragung der Geschlechtszugehörigkeit des Verstorbenen im Sterberegister nach Artikel 1 Nummer 6 des Entwurfs. Im Sterberegister ist eine Geschlechtszuordnung des Verstorbenen bisher nur auf Grund des Vornamens möglich. Der geschlechtsspezifische Leittext („Verstorbene/Verstorbener“) in der Sterbeurkunde

kann nur berichtigt werden, wenn die Angabe des Geschlechts im Register enthalten ist.

Zu Nummer 20 (§ 61)

Durch die Änderung erfolgt eine begriffliche Anpassung an die vorgesehene Neufassung des Bevölkerungsstatistikgesetzes.

Zu Nummer 21 (§ 62)

Die bisherige Regelung ließ die Annahme zu, dass nur empfangsbedürftige familienrechtliche Erklärungen (Namenserklärungen) die üblichen Mitteilungspflichten auslösen. Die Standesämter beurkunden jedoch auch Vaterschaftsanerkennungen zu im Ausland geborenen deutschen Kindern oder erhalten solche Anerkennungserklärungen aus dem Ausland, z. B. von einer deutschen Auslandsvertretung oder aufgrund internationaler Vereinbarungen. Die Neufassung der Nummer 1 stellt klar, dass sich die Mitteilungspflichten der Standesämter auch auf diese Erklärungen beziehen.

Zu Nummer 22 (§ 63)

Die Regelung stellt klar, dass bei einer Datenübermittlung über Vermittlungsstellen eine Signierung mit dem Zertifikat der Übermittlungsstelle (Clearingstelle) ausreicht und es keiner zusätzlichen Signatur des absendenden Standesamts bedarf. Die Verwendung von Signaturen der Standesämter bei dieser Form der Übermittlung hätte einen erheblichen Mehraufwand und zusätzliche Kosten für die Standesämter zur Folge. Bei einem Versand der Nachrichten unter Verwendung des Übertragungsprotokolls OSCI-Transport und unter Nutzung einer im Deutschen Verwaltungsdienste-Verzeichnis (DVDV) mit dem Zertifikat des Standesamtes eingetragenen Clearingstelle sind die übertragenen Daten in ausreichendem Maß gesichert, so dass der aufwändige Einsatz eigener Signaturen der Standesämter verzichtbar erscheint.

Zu Nummer 23 (§ 69)

Die Regelungen des § 75 Satz 3 (künftig Satz 4) und des § 76 Absatz 5 PStG gestatten es, die Personenstandseinträge aus der Zeit vor dem 1. Januar 2009 (Altregister) und die während des Übergangszeitraums vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013 noch auf Papier vorgenommenen Beurkundungen in elektronische Register zu übernehmen. Da das elektronische Register für alle Beurkundungen gleich strukturiert ist, müssen für die übernommenen Eintragungen die gleichen Anforderungen gelten wie für Neubeurkundungen. Wie bei diesen muss der personenstandsrechtliche Verlauf nachvollziehbar sein; es ist nicht zulässig, lediglich den letzten Stand, wie er sich zum Zeitpunkt der Nacherfassung darstellt, zu übernehmen. Daraus folgt, dass jeder Randvermerk über einen abgeschlossenen familienrechtlichen Vorgang auch als eine Folgebeurkundung in das elektronische Register zu übernehmen ist und eine Zusammenfassung mehrerer Randvermerke zu einer Folgebeurkundung oder die Aufteilung eines Randvermerks in mehrere Folgebeurkundungen grundsätzlich nicht erfolgen darf. Nur so bleibt erkennbar, welcher Standesbeamte für die inhaltliche Richtigkeit der Folgebeurkundung zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Eintragung als Randvermerk verantwortlich war.

Die Neuregelung stellt in Absatz 1 Satz 1 klar, dass die nacherfassten Registerinträge nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 der PStV erstellt werden. Dadurch sind nacherfasste Registerinträge mit aktuellen Beurkundungen optisch identisch und können nur anhand einzelner Beurkundungsdaten von elektronisch durchgeführten Neubeurkundungen unterschieden werden.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die wortidentische Übertragung der in Prosatext erstellten Randvermerke des Papiereintrags in die strukturierten Datenfelder des elektronischen Personenstandsregisters nicht möglich ist. Die Regelung verpflichtet den nacherfassenden Standesbeamten dazu, den Sachverhalt so in das elektronische Personenstandsregister zu übernehmen, dass jedenfalls die ursprünglich verlaublichen rechtlichen Wirkungen einer nach früherem Recht eingetragenen Beurkundung, insbesondere eines Randvermerks, auch aus dem elektronischen Personenstandseintrag hervorgehen. Dadurch wird sichergestellt, dass ältere familienrechtliche Vorgänge auch weiterhin urkundlich nachgewiesen werden können. Um den jeweiligen personenstandsrechtlichen Verlauf auch bei nacherfassten Registerinträgen nachvollziehbar zu dokumentieren, kommt der Bezeichnung des Anlasses der Beurkundung (Datenfeld 0020 der Anlage 1) besondere Bedeutung zu. Dazu wird der familienrechtliche Vorgang genau bezeichnet (z. B. „Erstreckung der Namensänderung eines Elternteils auf den Namen des Kindes“) und die daraus resultierenden Rechtswirkungen (z. B. der neue Familienname des Kindes) werden in die vorhandenen Datenfelder des elektronischen Registers eingetragen. Im Registereintrag (Anlage 4) wird dadurch der nacherfasste Randvermerk als Folgebeurkundung mit Anlass und beurkundeten Daten dargestellt. Satz 3 bezieht sich auf einzelne Beurkundungsdaten, wie z. B. die Angabe des Berufs oder des akademischen Grades des Betroffenen, die nach dem ab 1. Januar 2009 geltenden Personenstandsrecht nicht mehr vorgesehen sind. Die Regelung führt – unabhängig davon, dass die nach früherem Recht in die Personenstandsbücher eingetragenen personenstandsrechtlichen Vorgänge in die elektronischen Register zu übernehmen sind – auch dazu, dass einzelne Daten eines Randvermerks im elektronischen Personenstandsregister entfallen, weil entsprechende Datenfelder nicht vorgesehen sind. Dies betrifft z. B. Angaben zu Gerichten, Behörden und Aktenzeichen im Zusammenhang mit Adoptionsbeschlüssen oder den Führungsort des Familienbuchs.

Satz 4 stellt klar, dass Daten, die im Papierregister nicht vorhanden sind (z. B. Familienname des Kindes oder der Ehefrau), sorgfältig unter Beachtung der seinerzeit geltenden Rechtslage nacherhoben werden müssen, da das elektronische Register ohne diese „Kern Daten“ nicht genutzt werden kann.

Soweit sich Angaben, die nach neuem Recht zur Eintragung eines Hinweises erstmals erforderlich wären, in dem zu erfassenden Eintrag nicht finden, kann im Hinblick auf die damit verbundene Mehrarbeit auf eine Nacherhebung verzichtet werden (Satz 5).

Die in Absatz 2 der Neuregelung für nacherfasste Einträge vorgesehene Anbringung der Registrierungsdaten stellt die jederzeitige Zuordnung eines nacherfassten Registerintrags sicher. Da die in den papiergebundenen Einträgen vergebenen fortlaufenden Eintragsnummern auch in Personen-

standsurkunden und Einträgen korrespondierender Personenstandsregister dokumentiert sind, sollen sie auch zukünftig erhalten bleiben. Daraus folgt, dass die inzwischen durch Organisationsmaßnahmen in ein anderes Standesamt eingegliederten Standesämter (sog. verwaltete Standesämter) bei der Nacherfassung ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal erhalten müssen, da sonst identische Eintragsnummern für jedes verwaltete Standesamt in einem nacherfassten Personenstandsregister vorhanden wären. Die verwalteten Standesämter werden deshalb durch eine an die Standesamtsnummer anzuhängende dreistellige Ziffernfolge (sog. Suffix) unterschieden. War für das verwaltete Standesamt eine – inzwischen nicht mehr aktuelle – Standesamtsnummer vom Statistischen Landesamt vergeben, so kann statt des Suffixes auch diese Standesamtsnummer für die Nacherfassung verwendet werden.

Die abgeschlossene elektronische Nacherfassung eines papiergebundenen Eintrags hat nach Absatz 3 Beurkundungsqualität und führt dazu, dass der bisherige Papiereintrag seinen Beurkundungscharakter verliert. Der nacherfasste Eintrag muss deshalb – wie eine aktuelle Beurkundung – mit der Signatur des Standesbeamten versehen werden.

Der Verweis auf die §§ 9 und 15 bis 20 PStV in Absatz 4 stellt sicher, dass die nacherfassten Beurkundungen in Aufbau und Gestaltung den Neubeurkundungen in den elektronischen Personenstandseinträgen entsprechen, in Haupteintrag, Folgebeurkundungen und Hinweise gegliedert sind und die Einträge in ein Sicherungsregister übernommen werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der jeweilige personenstandsrechtliche Verlauf auch bei nacherfassten Registereinträgen nachvollziehbar bleibt.

Die nach Absatz 5 vorgesehene Kennzeichnung der Papiereinträge ist erforderlich, weil nach erfolgter Nacherfassung ausschließlich der elektronische Registereintrag die Personenstandsbeurkundung darstellt. Der auf dem übernommenen Papierregistereintrag angebrachte Vermerk stellt sicher, dass dieser Eintrag nicht versehentlich als Personenstandseintrag benutzt wird.

Nach Absatz 6 ist das Verfahren der Nacherfassung auch für die Übernahme von Übergangsbeurkundungen nach § 75 Satz 3 PStG in elektronische Register und für die Neubeurkundung von in Verlust geratenen Einträgen anzuwenden.

Zu Nummer 24 (§ 70)

Die Vorschrift dient der Harmonisierung mit § 77 Absatz 3 PStG, wonach aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch ausschließlich Eheurkunden und nicht – wie bisher in § 70 Absatz 1 Satz 3 PStV vorgesehen – auch beglaubigte Abschriften als Personenstandsurkunden erteilt werden. Die Familienbücher enthalten weitere, nicht mit dem Eheeintrag zusammenhängende Angaben, die allerdings wegen der ab 1. Januar 2009 entfallenen Fortführungspflicht nicht mehr aktuell sind und deshalb nicht Inhalt einer Personenstandsurkunde werden können. Gleichwohl ist das Standesamt nicht gehindert, im Rahmen der Benutzungsregelungen der §§ 61 bis 66 PStG eine beglaubigte Abschrift eines Familienbuchs als (einfache) öffentliche Urkunde zu erstellen, sofern diese zum Nachweis weiterer nicht in der Eheurkunde enthaltener Angaben erforderlich ist.

Zu Nummer 25 (§ 71)

Die geänderte Verweisung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 26 (Anlage 1 bis 10 und 13)

Wegen der Änderungen des personenstandsrechtlichen Beurkundungsverfahrens ist die in der Anlage 1 der PStV enthaltene Liste der Datenfelder zu aktualisieren. Die Liste ist Grundlage für die elektronische Registerführung und legt insoweit auch datenschutzrechtlich offen, welche Einzeldaten in den Personenstandsregistern gespeichert werden dürfen. Soweit einzelne Datenfelder durch entsprechende Rechtsänderungen wegfallen, sind diese gleichwohl für die Erstellung von beglaubigten Registerausdrucken (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 PStG) weiterhin vorzuhalten, weil nur dadurch der personenstandsrechtliche Verlauf auch zukünftig korrekt dargestellt werden kann. Zu den Datenfeldern ist deshalb angegeben, für welchen Zeitraum sie für eine Registereintragung verwandt werden können.

In den Mustern der Anlagen 2 bis 9 der PStV (Muster der Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- und Sterberegister sowie der Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- und Sterbeurkunden) wurden die Änderungen des Entwurfs ebenfalls nachvollzogen sowie redaktionelle Anpassungen an die Datenfeldbezeichnungen der Anlage 1 vorgenommen. In die Anlagen 6 und 7 der PStV wurden die Leittexte „Vorname(n) nach Eheschließung/ nach Begründung der Lebenspartnerschaft“ neu aufgenommen, da sich die Vornamen im Zusammenhang mit einer bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft abgegebenen namensrechtlichen Angleichungserklärung ändern können. Die in der Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde ausgewiesenen Vor-, Geburts- und Familiennamen nach Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft beziehen sich auf die im Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung eingetragenen Namen. Bei der Änderung in Anlage 10 der PStV handelt es sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers.

Mit Anlage 13 der PStV wird das Muster für die neu eingeführte Bescheinigung über die Anzeige einer Fehlgeburt nach § 31 Absatz 3 PStV verbindlich festgelegt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes)

Die Änderung bewirkt, dass Erklärungen von Angehörigen nationaler Minderheiten zur Namensführung keiner gesonderten öffentlichen Beglaubigung oder Beurkundung bedürfen, wenn die Erklärungen bei der Eheschließung abgegeben werden. Die Regelung übernimmt insoweit die auch für die Voranstellung oder Anfügung eines Geburtsnamens vorgesehene Befreiungsregelung in § 1355 Absatz 3 BGB.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Die Änderung bewirkt, dass Erklärungen von Vertriebenen und Spätaussiedlern zur Namensführung keiner gesonderten öffentlichen Beglaubigung oder Beurkundung bedürfen, wenn die Erklärungen bei der Eheschließung abgegeben werden. Die Regelung übernimmt insoweit die auch für die

Voranstellung oder Anfügung eines Geburtsnamens vorgesehene Befreiungsregelung in § 1355 Absatz 3 BGB.

Zu Artikel 5 (Änderung des Konsulargesetzes)

Durch das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) wurde die Befugnis der Berufskonsularbeamten zur Vornahme von Eheschließungen in § 19 Absatz 2 Nummer 4 des Konsulargesetzes gestrichen. Die derzeitige Fassung von § 24 Absatz 1 Satz 1 des Konsulargesetzes, der die Befugnis zur Vornahme von Eheschließungen durch Honorarkonsularbeamte ausschließt, ist überholt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt sicher, dass Angleichungserklärungen von Lebenspartnern zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen während bestehender Lebenspartnerschaft – wie bei Ehegatten – nur gemeinsam erfolgen können. Dadurch wird vermieden, dass ein Lebenspartner isoliert aus der gewählten gemeinsamen Namensführung ausscheren kann.

Zu Buchstabe b

Die Änderung bewirkt, dass Erklärungen zur Namensangleichung keiner gesonderten öffentlichen Beglaubigung oder Beurkundung bedürfen, wenn die Erklärungen bei der Eheschließung abgegeben werden. Die Regelung übernimmt insoweit die auch für die Voranstellung oder Anfügung eines Geburtsnamens vorgesehene Befreiungsregelung in § 1355 Absatz 3 BGB.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderung bewirkt, dass Erklärungen eines Ehegatten zur Voranstellung oder Anfügung seines Geburtsnamens

oder seines zum Zeitpunkt der Erklärung geführten Namens an den Ehenamen keiner öffentlichen Beglaubigung bedürfen, wenn die Erklärung bei der Eheschließung abgegeben wird. Die Regelung übernimmt insoweit die auch für die Ehenamensbestimmung geltende Befreiungsregelung in § 1355 Absatz 3 BGB.

Zu Artikel 8 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Die Änderung bewirkt, dass Erklärungen eines Lebenspartners zur Voranstellung oder Anfügung seines Geburtsnamens oder seines zum Zeitpunkt der Erklärung geführten Namens an den Lebenspartnerschaftsnamen keiner öffentlichen Beglaubigung bedürfen, wenn die Erklärung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird. Die Regelung übernimmt insoweit die auch für die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geltende Befreiungsregelung in § 3 Absatz 1 LPartG.

Zu Artikel 9 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift gestattet die Neubekanntmachung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Für die technische Umsetzung der Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 bis 6, 15, 19 und 20 sowie Artikel 2 Nummer 26 müssen die für das Personenstandswesen eingesetzten elektronischen Fach-, Register- und Datenaustauschverfahren angepasst werden. Die entsprechenden Versionswechsel werden jeweils zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres vorgenommen. Im Vorfeld eines solchen Versionswechsels benötigen die Verfahrenshersteller im Personenstandswesen einen Vorlauf von jeweils neun Monaten. Die Änderungen mit programmtechnischen Auswirkungen treten deshalb erst am 1. November 2013 in Kraft.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf geprüft.

Mit dem Gesetz werden die Ergebnisse einer Evaluierung des Personenstandsrechtsreformgesetzes umgesetzt. Es werden im Wesentlichen klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie Anpassungen der Beurkundungsmodalitäten aufgrund der bereits vorliegenden Praxiserfahrungen vorgenommen.

Das Gesetz führt zu keinen Änderungen des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft. Für die Verwaltung werden insgesamt 20 Informationspflichten verändert und eine Informationspflicht neu eingeführt. Diese Änderungen führen im Saldo zu einer Entlastung der Kommunen in Höhe von 10,1 Mio. Euro jährlich.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Im Februar 2012 hat der Deutsche Ethikrat eine Stellungnahme zum Themenschwerpunkt „Intersexualität“ veröffentlicht. In dieser Stellungnahme gibt der Deutsche Ethikrat Empfehlungen zum Personenstandsrecht (Personenstandsregister) und empfiehlt unter anderem

- die Einrichtung einer Kategorie „anderes“ für Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststeht, in das Personenstandsregister,
- die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung, wenn die bisherige Eintragung sich als unrichtig herausstellt,
- die Möglichkeit der Lebenspartnerschaft oder Eheschließung für Personen mit dem Geschlecht „anderes“ und
- die Prüfung, inwieweit die Eintragung des Geschlechts überhaupt noch notwendig ist.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates zum Thema „Intersexualität“ im Rahmen des Gesetzentwurfs zu prüfen.

Begründung

Der Deutsche Ethikrat führt in oben genannter Stellungnahme aus, dass die Situation von intersexuellen Menschen in starkem Maße durch Leidenserfahrungen, Missachtung seitens der Medizin, mangelnder Sensibilität des gesellschaftlichen Umfelds, administrativen und bürokratischen Hemmnissen und verbreitete gesellschaftliche Unkenntnis der Lebenswirklichkeit gekennzeichnet ist.

Zur rechtlichen Bewertung stellt er dar, dass Eltern nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 bei Nichteindeutigkeit des Geschlechts das Wahlrecht hatten. Mit der Einführung des Personenstandsrechts Ende des 19. Jahrhunderts wurde aus dem Wahlrecht ein Zuweisungsrecht in die Kategorien „männlich“ und „weiblich“. Im Ausland dagegen lassen mehrere Kulturen eine weitere Geschlechtskategorie zu (zum Beispiel Kulturen in Indien, Brasilien, Kosovo, Nordamerika und Indonesien). In Australien wurde 2011 das dritte Geschlecht (x für intersexuell) im Pass eingeführt. In Belgien kann das Geschlecht nach der Geburt eines Kindes als unbestimmbar eingetragen werden. In Deutschland könne seit der Neuregelung des Personenstandsgesetzes 2009 auf Verlangen darauf verzichtet werden, in die Geburtsurkunde das Geschlecht aufzunehmen (§ 59 Absatz 2 PStG).

Insgesamt sehen nach Aussage des Deutschen Ethikrates viele juristische Expertinnen und Experten keine schüt-

zenswerten Interessen und ordnungspolitischen Interessen der Gesellschaft, die die ausschließliche Anerkennung von männlich oder weiblich als einzutragendes Geschlecht begründen könnten.

Der Bundesrat teilt die Aussagen des Deutschen Ethikrates und bittet die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs Berücksichtigung finden können.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 PStG), Nummer 20 (§ 58 Nummer 1 PStG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b § 15 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 20 § 58 Nummer 1 sind jeweils die Wörter „Vor- und Familiennamen“ durch die Wörter „Vornamen und Familiennamen“ zu ersetzen.

Begründung

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an den bestehenden Gesetzestext.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a (§ 34 Absatz 3 PStG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a § 34 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „sind“ ist das Wort „nur“ zu streichen.
- b) Das Wort „einzutragen;“ ist durch die Wörter „einzutragen, sofern sie dies wünschen;“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Regelung, nur mit der deutschsprachigen Namensform zu beurkunden, mag auf den ersten Blick zwar für die Betroffenen vorteilhaft erscheinen, führt bei Nachbeurkundungen aber zu Einträgen, die ohne weitere Kennzeichnung aus sich heraus höchst missverständlich erscheinen (die bis zum 1. Januar 2009 geltenden Vorgaben sahen eine Einarbeitung der Namensführung im Familienbuch vor, die dabei aber zu einer geänderten Eintragungsweise führte, die – erkennbar durch das Streichen der Druckworte „v. d. Eheschl.“ und einen entsprechenden Vermerk in Spalte 10 – Rückschlüsse auf eine Einarbeitung zuließ).

Wie Fälle aus der Praxis bestätigen, kann zudem die Beurkundung nur mit der deutschen Namensform für die betroffenen Personen auch nachteilig sein (z. B. im Rahmen der Klärung von Rentenansprüchen u. Ä.). Aus diesem Grund soll eine Nachbeurkundung unter Zugrundelegung ausschließlich der deutschsprachigen Namensform nur erfolgen, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich wünscht.

4. Zu Artikel 1 Nummer 20a – neu –
(§ 60 Nummer 1, Absatz 2 – neu – PStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 20 folgende Nummer einzufügen:

„20a. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ort und Tag seiner Geburt“ die Wörter „, sein Geschlecht“ eingefügt.

b) Dem bisherigen Wortlaut wird das Absatzzeichen „(1)“ vorangestellt und folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Auf Verlangen werden in die Sterbeurkunde Angaben über das Geschlecht nicht aufgenommen.““

Folgeänderung

In Artikel 2 Nummer 26 Anlage 9 Sterbeurkunde ist im Abschnitt „Verstorbene Person“ nach der Angabe „Vorname(n)“ die Angabe „Geschlecht“ einzufügen.

Begründung

In § 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG-E ist angesichts der zunehmenden Zahl geschlechtsneutraler Vornamen die Aufnahme des Geschlechts des Verstorbenen in das Sterberegister vorgesehen. Gleichzeitig soll in der Sterbeurkunde aber der Leittext „Verstorbene(r)“ in „Verstorbene Person“ geändert werden. Mit der Aufnahme des Datenfeldes „Geschlecht“ kann auch aus der Sterbeurkunde das Geschlecht des Verstorbenen entnommen werden; der ansonsten erforderlichen Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks bedarf es dann nicht.

Wie im Falle der Geburtsurkunde soll eine Sterbeurkunde auf Wunsch des Antragstellers auch ohne Angaben über das Geschlecht ausgestellt werden können. Die Urkunde mit eingeschränktem Inhalt trägt dem Gedanken des § 5 TSG Rechnung.

Als Folgeänderung ist die Anlage 9 (Sterbeurkunde) PStV-E anzupassen.

5. Zu Artikel 1 (§ 67 PStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 67 PStG klarer gefasst werden kann.

Begründung

Nach dem Gesetzeswortlaut besteht Unklarheit darüber, was Regelungsgegenstand des § 67 PStG ist und ob und gegebenenfalls welche Vorgaben für die technische Umsetzung eines zentralen Registers bestehen. Zweifelhaft ist danach insbesondere, ob ein „Spiegelregister“ eingerichtet werden muss, in den der – bei den Standesämtern bereits dezentral gespeicherte – Datenbestand der „angeschlossenen Standesämter“ dupliziert werden müsste. Zwar hat das Bundesministerium des Innern den Ländern inzwischen seine Interpretation dieser Vorschrift mitgeteilt. Doch sollte die Evaluierung des Personenstandsrechtsreformgesetzes zum Anlass genommen werden, das Gewollte im Gesetz selbst zu verdeutlichen.

6. Zu Artikel 1 (§ 73 Nummer 16 PStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die durch § 39 Absatz 1 PStV vorgeschriebene Eintragung der Vornamen und des Familiennamens des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen in das Sterberegister durch die gesetzliche Ermächtigung des § 73 Nummer 16 PStG gedeckt ist.

Begründung

§ 73 Nummer 16 PStG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, durch Rechtsverordnung weitere Angaben zum Familienstand des Verstorbenen im Sterbeeintrag und in der Sterbeurkunde vorzuschreiben. Von dieser Ermächtigung ist durch § 39 PStV Gebrauch gemacht worden. Dieser sieht die Eintragung der Vornamen und des Familiennamens des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen vor. Hierbei handelt es sich nicht um Angaben zum Familienstand. Der Familienstand gibt an, ob eine Person ledig, verheiratet, geschieden oder verwitwet ist oder eine entsprechende Rechtsstellung bezüglich eines Lebenspartners besteht.

Das Problem kann durch eine Änderung der Verordnungsermächtigung oder – unter Verzicht auf die Verordnungsermächtigung – durch eine Ergänzung des § 31 PStG gelöst werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 76 Absatz 3 Satz 2 – neu – PStG)

In Artikel 1 Nummer 28 § 76 ist Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Bisher nicht eingetragene Hinweise müssen nicht mehr eingetragen werden.“

Begründung

Seit 1. Januar 2009 wurden vielfach Mitteilungen zum Zweitbuch, die dort zur Eintragung eines Hinweises hätten führen müssen, nicht bearbeitet. Es bedarf einer Altfallregelung, die von der Pflicht befreit, die fehlenden Hinweise in den Zweitbüchern nachzutragen.

8. Zu Artikel 2 Nummer 4a – neu – (§ 22 Satz 3 – neu – PStV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

„4a. § 22 wird folgender Satz angefügt:

„Nach der erfolgreichen Übertragung in ein elektronisches Dokument können die papiergebundenen Dokumente vernichtet werden.“

Begründung

§ 22 PStV eröffnet die Möglichkeit, die in § 6 PStG bezeichneten Sammelakten auch elektronisch zu führen, enthält jedoch keine Regelung darüber, was nach der erfolgreichen Übertragung in ein elektronisches Dokument mit den Papierakten geschehen soll. Insbesondere die großen Standesämter sind aus Platzgründen sehr daran interessiert, die Papierakten nach der Umstellung auf eine elektronische Aktenführung zu vernichten.

Der Begründung des Bundesministeriums des Innern (Bundesratsdrucksache 713/08, S. 93) ist zwar zu entnehmen, dass § 22 PStV geschaffen wurde, „um der vielfach aufgezeigten Raumnot in Standesämtern zu begegnen“. Gleichwohl besteht hinsichtlich der Vernichtung der Papierdokumente in der standesamtlichen Praxis jedoch eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die auch im Rahmen einer Fachdiskussion des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten und der damit verbundenen dringenden Forderung nach einer ausdrücklichen Regelung des Bundes zum Ausdruck gebracht wurde (vgl. StAZ Das Standesamt 06/2011, S. 189 ff.). Diese Rechtsunsicherheit soll mit der vorgeschlagenen Regelung beseitigt werden.

9. **Zu Artikel 2 Nummer 7** (§ 31 Absatz 3 Satz 3 und 4 PStV)

In Artikel 2 Nummer 7 § 31 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Auf Wunsch erteilt das Standesamt eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13.“

b) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf die verschiedentlich geäußerte Kritik hingewiesen, dass Fehlgeburten bisher personenstandsrechtlich nicht erfasst werden. Bei einer Fehlgeburt handelt es sich nicht um einen Personenstandsfall im Sinne des Gesetzes; für eine Beurkundung ist somit kein Raum. Eine Beurkundung ist auch nicht erforderlich, um eine Bestattung zu ermöglichen, weil die Bestattungsgesetze aller Bundesländer eine Bestattung von Fehlgeburten auch unabhängig von einer personenstandsrechtlichen Beurkundung vorsehen. Gleichwohl soll mit der vorgesehenen Ausstellung einer Bescheinigung über die Anzeige einer Fehlgeburt eine Möglichkeit geschaffen werden, auch eine Fehlgeburt dauerhaft zu dokumentieren. Das Verfahren soll den Eltern die Trauerbewältigung erleichtern.

Einzelheiten des standesamtlichen Verfahrens über die Ausstellung der vorgesehenen Bescheinigung (wie etwa Prüfung der Angaben, Aufbewahrung der bei der Anzeige vorgelegten Unterlagen in besonderen Sammelakten, Benutzungsrechte Dritter etc.) können unter Beteiligung der Länder in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) festgelegt werden.

10. **Zu Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a** (§ 50 Absatz 4 Satz 2 PStV)

In Artikel 2 Nummer 14 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Grundlage für die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsregistern ist das CIEC-Übereinkommen vom 8. September 1976. Das Übereinkommen schreibt die für die Auszüge (Urkunden) zu verwendenden, grundsätzlich unveränderlichen Formblätter vor. Für den Fall, dass der Eintrag im Personen-

standsbuch es nicht ermöglicht, ein Feld des Formblattes auszufüllen, bestimmt Artikel 7 des Übereinkommens, dass dieses Feld durch Striche unbenutzbar zu machen ist.

Die Formblätter sehen für die einzutragenden Personen jeweils die Felder Name und Vorname(n) vor. Bei Personen, die keinen Vor- und Familiennamen führen, wären diese Felder zu streichen, dürften also nicht benutzt werden. Dennoch eine Personenstandsurkunde auszustellen – in der die beteiligten Personen gar nicht bezeichnet werden können – wäre nicht nur unzulässig, sondern auch unsinnig.

Gleiches gilt sinngemäß für die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausstellung mehrsprachiger Auszüge für solche Personen, die neben Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile führen und die mit allen Namensbestandteilen, die sich aus dem Register ergeben, in die Urkunde eingetragen werden sollen. Die Formblätter sehen für die Eintragung anderer Namen als Vor- und Familiennamen keine Felder vor. Diese anderen Namen – dann etwa mit den deutschen Personenstandsregistern eigenen Klammerzusätzen wie „Vatersname“, „Namenszusatz“ o. Ä. – auf die vorhandenen Felder zu verteilen, ist mit dem Wortlaut des Übereinkommens nicht zu vereinbaren. Es würde auch dem Sinn und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen, dessen Ziel die Erteilung von Urkunden ist, die ungeachtet der Amtssprachen des ausstellenden und empfangenden Staates allein wegen der vorgegebenen Bedeutung ihrer Felder international verständlich sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der PStV käme einem Eingriff in das Übereinkommen gleich, der allenfalls über dessen Artikel 3 herbeigeführt werden könnte, wonach Vertragsstaaten die Formblätter mit Zustimmung der Generalversammlung der CIEC durch Felder ergänzen können (z. B. um das Feld andere Namen/other names/autres noms).

11. **Zu Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (§ 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV)

In Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist das Wort „familiengerichtliche“ durch die Wörter „familien- und betreuungsgerichtliche“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung berücksichtigt die durch das FGG-Reformgesetz geänderte Gerichtsbezeichnung.

Die Anerkennung, Zustimmung oder der Widerruf von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft bedarf danach bei Personen, für die als gesetzlicher Vertreter ein Betreuer bestellt ist, der gerichtlichen Genehmigung durch das Betreuungsgericht (§ 1596 Absatz 1 BGB).

12. **Zu Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe b – neu** – (§ 62 Absatz 1a – neu – PStV)

Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ... <weiter wie Vorlage > ...“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Erhält das Standesamt I in Berlin eine Mitteilung über die Aufhebung, Scheidung oder das Nichtbestehen einer im Ausland geschlossenen Ehe oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung, bestehen die Mitteilungspflichten nach § 58 Absatz 3 auch dann, wenn aufgrund des Fehlens eines Eheeintrags im Standesamt I in Berlin keine Folgebeurkundung erfolgt. Entsprechendes gilt für die Mitteilungspflicht nach § 59 Absatz 3 bei Aufhebung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft.““

Begründung

Die Aufhebung, Scheidung oder das Nichtbestehen einer im Ausland geschlossenen Ehe oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung bzw. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft durch ein deutsches Gericht wird dem Standesamt mitgeteilt, dass das Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister führt, § 56 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PStV i. V. m. der Anordnung über die Mitteilung in Zivilsachen (MiZi). Diese Mitteilung löst weitere Mitteilungen, u. a. an die Meldebehörde aus (§ 58 Absatz 3 Nummer 4; § 59 Absatz 3 PStV).

Das Gericht richtet die entsprechende Mitteilung bei einer im Ausland geschlossenen Ehe/begründeten Lebenspartnerschaft an das Standesamt, bei dem die Eheschließung/Lebenspartnerschaft nachbeurkundet wurde (X/3 Absatz 5 Nummer 4 MiZi). Sofern kein deutscher Personenstandseintrag zu dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft existiert oder bekannt ist, erfolgt die Mitteilung des Gerichts an das Standesamt I in Berlin (X/3 Absatz 5 Nummer 5; XII Absatz 4 Nummer 3 MiZi). Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis über sämtliche Nachbeurkundungen, § 34 Absatz 4 PStG.

Das Standesamt I in Berlin sendet derzeit die o. g. Mitteilungen an das Gericht zurück, wenn es keinen Hinweis auf eine Eintragung der Ehe oder Lebenspartnerschaft in einem deutschen Personenstandsregister gibt. Dies führt z. B. dazu, dass Mitteilungen an die Meldebehörde gemäß § 58 Absatz 3 PStV nicht erfolgen. Eine Fortschreibung des Melderegisters ist folglich nicht möglich. Sofern sich die Betroffenen nicht selbst darum bemühen, bleibt es bei der Erfassung im Melderegister mit dem Familienstand „verheiratet“ oder „in eingetragener Lebenspartnerschaft“.

Aber auch das Standesamt, das den Geburtseintrag des gemeinsamen Kindes führt, erhält keine Mitteilung, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf den Personenstand des Kindes hat.

13. **Zu Artikel 2 Nummer 23** (§ 69 Absatz 2 Satz 3 PStV)

In Artikel 2 Nummer 23 § 69 Absatz 2 sind in Satz 3 nach den Worten „bei nicht vorhandener“ die Wörter „oder nicht verwendbarer“ einzufügen.

Begründung

§ 69 Absatz 2 Satz 3 PStV-E soll Fallkonstellationen regeln, in denen die Bezeichnung des Standesamtes im

nachzuerfassenden Eintrag von der gegenwärtigen Bezeichnung des Standesamtes abweicht, z. B. weil das ursprüngliche Standesamt aufgelöst wurde und seine Personenstandsbücher durch ein anderes Standesamt fortgeführt wurden bzw. werden. In diesen Fällen sollen zur Nacherfassung die ursprüngliche Bezeichnung und die ursprüngliche Nummer des Standesamtes bei der Nacherfassung des Eintrags Verwendung finden. Ist die ursprüngliche Standesamtsnummer nicht vorhanden, soll die heutige Standesamtsnummer um eine dreistellige Ziffernfolge (Suffix) ergänzt werden.

Die Unterscheidung, ob die ursprüngliche Standesamtsnummer vorhanden oder nicht vorhanden ist, erweist sich in der Praxis als nicht ausreichend, da Fallkonstellationen bestehen, in denen die ursprüngliche Standesamtsnummer zwar bekannt ist, aber aus anderen Gründen für die Nacherfassung nicht verwendet werden kann. Das betrifft z. B. Fälle, in denen das Format der ursprünglichen Standesamtsnummer vom Format der heute verwendeten Standesamtsnummern abweicht oder bei denen in der Vergangenheit die gleiche Standesamtsnummer für verschiedene Bezeichnungen desselben Standesamtes vergeben wurde.

Dieses Problem kann in allen Ländern auftreten, in denen die Vergabesystematik der Statistischen Landesämter die Vergabe einer neuen Standesamtsnummer bei der Änderung der Standesamtsbezeichnung nicht vorgesehen hat bzw. nicht vorsieht.

Die vorgeschlagene Klarstellung wendet die Suffix-Lösung auch auf diese Fallkonstellationen an und schafft damit in der standesamtlichen Praxis eine sichere Rechtsgrundlage.

14. **Zu Artikel 2 Nummer 23** (§ 69 Absatz 2 Satz 5 – neu – PStV)

In Artikel 2 Nummer 23 ist § 69 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Als Heiratseinträge fortgeführte Familienbücher im Sinne des Artikels 77 Absatz 2 Satz 4 des Personenstandsgesetzes werden mit einer nicht belegten Eintragsnummer im Eheregister des Jahres nacherfasst, in dem sie angelegt wurden.“

Begründung

Bei den als Heiratseinträgen fortgeführten Familienbüchern, die für nicht in einem deutschen Heiratsbuch beurkundete Ehen angelegt worden sind (sogenannte Antragsfamilienbücher) fehlt die für die Bildung der Registrierungsdaten erforderliche Eintragsnummer. Um eine einheitliche Nacherfassung zu gewährleisten, soll eine Nacherfassung der Antragsfamilienbücher im Eheregister ihres Anlegungsjahres vorgegeben werden, wobei als Eintragsnummer für den Eheeintrag eine noch nicht belegte, d. h. noch freie Eintragsnummer zu verwenden ist.

15. **Zu Artikel 2 Nummer 26**

(Anlage 1 Datenfelder Nummer 1964 – neu –, 2078, 2464 – neu –, 2564 – neu –, 3078, 3464 – neu –, 3564 – neu –, 4477, 4664 – neu –, 4665 PStV)

Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Geburtenregister, Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister und Sterberegister sind folgende Datenfelder zur Kennzeichnung des Staates bei ausländischen Gerichtsentscheidungen einzufügen:

”

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung
	Geburtenregister						
1964	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		

	Eheregister						
2464	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
2564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		

	Lebenspartnerschaftsregister						
3464	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
3564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		

	Sterberegister						
4664	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		

“

- b) Im Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister sind die Datenfelder Nummer 2078 und Nummer 3078 wie folgt zu fassen:

”

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung

Eheregister						
2078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des Mannes, der Frau oder Doppelname			X	

Lebenspartnerschaftsregister						
3078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des 1. oder 2. Lebenspartners oder Doppelname			X	

“

- c) Im Sterberegister sind die Datenfelder Nummer 4477 und 4665 wie folgt zu fassen:

”

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung
	Sterberegister						

4477	Führungsort Heiratseintrag	Bei Eheschließung bis zum 31.12.2008 (§ 15 a PStG a.F.)			X		
4665	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum			X		

“

Begründung

Zu Buchstabe a

Eine Todeserklärung durch ein ausländisches Gericht ist gesondert zu kennzeichnen, um dadurch den Ereignisort lokalisieren zu können.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Bezeichnung der Datenfelder berücksichtigte nur die Ehenamenswahl oder Lebenspartnerschaftswahl nach deutschem Recht. Die nunmehr gewählte Bezeichnung umfasst auch gemeinsame Familiennamen nach ausländischem Recht.

Als Folge sind in den Anlagen 2 (Eheregister) und 3 (Lebenspartnerschaftsregister) die Leittexte „Ehenamenswahl“ und „Wahl des Lebenspartnerschaftsnamens“ jeweils in den Leittext „Namensbestimmung“ zu ändern.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung zu Datenfeld Nummer 4477 handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens; der geänderte Text entspricht der derzeitigen Rechtslage. Beim Datenfeld Nummer 4665 wird ein Schreibfehler berichtigt.

16. **Zu Artikel 2 Nummer 26** (Anlage 3 PStV)

In Artikel 2 Nummer 26 ist die Anlage 3 wie folgt zu fassen:

„Anlage 3 (zu den §§ 11, 19,48,65)

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Lebenspartnerin 1 oder Lebenspartner 1¹

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort

Religion

¹ Der Leittext ist an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

Lebenspartnerin 2 oder Lebenspartner 2¹

Familienname
Geburtsname
Vorname(n)
Geschlecht
Geburtsdatum
Geburtsort
Religion

Begründung der Lebenspartnerschaft

Behörde², Ort und Tag

**Name der Lebenspartnerin 1 oder des Lebenspartners
1¹ nach Begründung der Lebenspartnerschaft**

Familienname
Geburtsname
Vorname(n)

**Name der Lebenspartnerin 2 oder des Lebenspartners
2¹ nach Begründung der Lebenspartnerschaft**

Familienname
Geburtsname
Vorname(n)
Ort, Tag
Urkundsperson

¹ Der Leittext ist an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

² Leittext und Angabe erfolgen nur, wenn Begründungsbehörde von Registerbehörde abweicht.

Hinweise³

Geburt der Lebenspartnerin 1 oder des Lebenspartners 1¹

Registerbehörde, Name

Registernummer

Geburt der Lebenspartnerin 2 oder des Lebenspartners 2¹

Registerbehörde, Name

Registernummer

Namensführung in der Lebenspartnerschaft

Recht Lebenspartnerin 1
oder Lebenspartner 1¹

Recht Lebenspartnerin 2
oder Lebenspartner 2¹

Wahl des

Lebenspartnerschaftsnamens

Staatsangehörigkeit

Lebenspartnerin 1
oder Lebenspartner 1¹

Lebenspartnerin 2
oder Lebenspartner 2¹

Standesamt, Nummer

Registernummer

¹ Der Leittext ist an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

³ Es erscheinen nur die im Zusammenhang mit dem Haupteintrag einzutragenden Hinweise.

Folgebeurkundung

Nummer

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten³

Ort, Tag

Urkundsperson

Hinweis

Anlass⁴

Ort, Tag

Registerbehörde, Name

Registernummer

Begründung

§ 42 Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sieht vor, dass Gesetzentwürfe die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Auch nach den Empfehlungen, die das Bundesministerium der Justiz in dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit in Teil B unter Nummer 1.8 gibt, spricht nichts dagegen, an den angegebenen Stellen Personen weiblichen Geschlechts als Lebenspartnerin zu bezeichnen. Die Leittexte sind an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

³ Anstatt des Feldes „Beurkundete Daten“ sind die für den jeweiligen Beurkundungssachverhalt erforderlichen Datenfelder einschließlich des Datums der Wirksamkeit anzugeben.

⁴ Der Leittext „Anlass“ ist durch die jeweilige Umschreibung des Hinweissachverhalts zu ersetzen.“

17. **Zu Artikel 2 Nummer 26** (Anlage 7 PStV)

In Artikel 2 Nummer 26 ist die Anlage 7 wie folgt zu fassen:

„Anlage 7 (zu den §§ 48, 70)

Lebenspartnerschaftsurkunde

Standesamt

Registernummer

Begründung der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag

Lebenspartnerin 1 oder Lebenspartner 1¹

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsstag

Geburtsort

Religion

Familiename
nach der Begründung

Geburtsname
nach der Begründung

Vorname(n) nach
der Begründung

Lebenspartnerin 2 oder Lebenspartner 2¹

Familiename

Geburtsname

¹ Die Überschrift ist an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

Vorname(n)

Geburtstag

Geburtsort

Religion

Familiename

nach der Begründung

Geburtsname

nach der Begründung

Vorname(n) nach der Begründung

Weitere Angaben aus dem Register

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)“

Begründung

§ 42 Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sieht vor, dass Gesetzentwürfe die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Auch nach den Empfehlungen, die das Bundesministerium der Justiz in dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit in Teil B unter Nummer 1.8 gibt, spricht nichts dagegen, an den angegebenen Stellen Personen weiblichen Geschlechts als Lebenspartnerin zu bezeichnen. Die Überschriften sind an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

18. Zu Artikel 10 Satz 1 und 2 (Inkrafttreten)

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Artikel 2 Nummer 26“ durch die Wörter „Artikel 2 Nummer 6 – mit Ausnahme des § 27 Absatz 1 und 2 – und Nummer 26“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „Artikel 2 Nummern 1 bis 6“ durch die Wörter „Artikel 2 Nummern 1 bis 5“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 27 Absatz 3 PStV-E in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzentwurfs müssen die Standesämter drei Mo-

nate nach Verkündung des Gesetzes für die Abfrage der Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin die dafür entwickelte Online-Datenbank verwenden. Diese Zeitspanne reicht nicht in allen Ländern aus, um die für die Umsetzung des Administrationskonzepts erforderliche Infrastruktur zu schaffen und die dafür benötigten Haushaltsmittel bereitzustellen. § 27 Absatz 3 PStV-E soll deshalb – wie viele andere Regelungen auch – erst am 1. November 2013 in Kraft treten. § 27 Absatz 1 und 2 PStV-E soll hingegen bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

19. Zu den „weißen Karteikarten“

- a) Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeitragsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder in Nachlassverfahren – Bundesratsdrucksache 108/12 (Beschluss), Bundestagsdrucksache 17/9427 – ablehnt und das darin angesprochene Problem der sogenannten „weißen Karteikarten“ auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs keiner Lösung zuführt.
- b) Die Bundesregierung unterstützt in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates (Anlage 2

zu Bundestagsdrucksache 17/9427) zwar die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele, die auf den „weißen Karteikarten“ erfassten Daten zu erhalten und deren Verwendung zur Ermittlung gesetzlicher Erben sicherzustellen, hält jedoch den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg für falsch. Die Argumentation der Bundesregierung vermag nach Auffassung des Bundesrates jedoch nicht zu überzeugen.

- c) Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die „weißen Karteikarten“ in einem Arbeitsgang mit den Verwahrungsnachrichten der Bundesnotarkammer zu übergeben, die Daten in das Zentrale Testamentsregister zu übernehmen und zu regeln, dass die Bundesnotarkammer die Nachlassgerichte von Amts wegen über das Vorhandensein der Kinder unterrichtet. Die Bundesregierung hält diesen Vorschlag weder für zielführend noch für zweckmäßig.

Die Einschätzung der Bundesregierung steht im Widerspruch zu gegenteiligen schriftlichen Äußerungen des Bundesministeriums der Justiz vom Frühjahr 2011, wonach die Überführung der Daten auf den „weißen Karteikarten“ in das Zentrale Testamentsregister sinnvoll und eine bundesgesetzliche Regelung hierfür notwendig sei. Dem Gesetzentwurf des Bundesrates ging zudem eine intensive, nicht unerhebliche personelle Ressourcen bindende Fachdiskussion unter Beteiligung der Praxis voraus. Die nicht näher begründete These der mangelnden Zweckmäßigkeit des Vorschlags ist daher unverständlich.

- d) Die Bundesregierung geht in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates davon aus, den Ländern stünden im eigenen Zuständigkeitsbereich Möglichkeiten zur Verfügung, die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zu erreichen. Die Bundesregierung ist dabei der Auffassung, dass die Daten dauerhaft bei den Standesämtern verbleiben sollen und dass ihr Erhalt durch untergesetzliche Aufbewahrungsbestimmungen der Länder sichergestellt werden könne. Mitteilungspflichten der Standesämter gegenüber den Nachlassgerichten und Auskunftsrechte der Nachlassgerichte gegenüber den Standesämtern könnten ebenfalls durch Landesrecht festgelegt werden.

Der Bundesrat widerspricht dieser Auffassung. Das Problem kann aus verfassungsrechtlichen und personenstandsrechtlichen Gründen nicht mithilfe „untergesetzlicher Aufbewahrungsbestimmungen“ oder durch Landesrecht gelöst werden. Insbesondere können die Länder die Übertragung der Aufgabe auf die Bundesnotarkammer nicht durch Landesgesetz regeln.

- aa) Gleichgültig, welcher Weg zur Sicherung der Daten und zur Wiederherstellung des Informationsflusses an die Nachlassgerichte gewählt wird: Die Sicherung und bestimmungsgemäße Weitergabe der Daten auf den „weißen Karteikarten“ erfordern nach dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1 ff.) eine gesetzliche Grundlage. Auch aus § 1 Absatz 3 PStG ergibt sich, dass eine – wenn

auch nur vorübergehende – Aufgabenzuweisung an die Standesämter, für eine Übergangszeit noch Benachrichtigungen an die Nachlassgerichte zu versenden, einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Der Gesetzentwurf des Bundesrates enthält eine solche gesetzliche Regelung.

- bb) Eine Regelung durch Verordnungen der Länder auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 PStG ist nicht möglich, da die „weißen Karteikarten“ keine Register, Bücher oder Sammelakten im Sinne dieser Vorschriften sind und ihre Führung nicht personenstandsrechtlichen Zwecken, sondern der Sicherstellung des Erbrechts nichtehelicher und einzeladopterter Kinder dient, also der Erfüllung einer Aufgabe, die den Standesämtern nicht in der durch § 1 Absatz 3 PStG vorgeschriebenen Form übertragen ist. Im Übrigen ermächtigen diese Vorschriften nur dazu, das „Wie“ der Aufbewahrung zu regeln, schaffen aber keine materielle Grundlage für die Führung solcher Unterlagen. Dementsprechend hat auch das Bundesministerium der Justiz in einem Schreiben vom Januar 2010 rechtliche Bedenken geäußert, eine auf die Daten zu nichtehelichen Kindern erweiterte Mitteilungspflicht der Standesämter auf die Ermächtigungsgrundlage des § 74 Absatz 1 Nummer 7 PStG zu stützen.
- cc) Der Bund hat von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Personenstandswesens, des Erbrechts und des Nachlassverfahrensrechts (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GG) Gebrauch gemacht. Jedenfalls im Bereich des Personenstandswesens bestehen daher keine Spielräume der Länder für eigene landesgesetzliche Regelungen nach dem Muster des vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfs. Selbst wenn man im Rahmen des § 486 Absatz 2 FamFG, der Landesgesetze zur „Ergänzung und Ausführung“ des FamFG zulässt, noch gesetzgeberische Gestaltungsspielräume der Länder sieht, kann die Übertragung der Aufgabe auf die Bundesnotarkammer und die Benachrichtigung der Nachlassgerichte durch die Bundesnotarkammer nur durch Bundesgesetz geregelt werden.
- e) Der Bundesrat hat in der Begründung zu seinem Gesetzentwurf eingehend dargelegt, weshalb der vorgeschlagene Weg eine zweckmäßige, besonders kostengünstige und rechtlich sichere Lösung darstellt, die bundesweit eine einheitliche Verfahrensweise gewährleistet und leicht zu realisieren ist. Es gibt keine sachlichen Gründe, die dafür sprechen, dass der dauerhafte Verbleib der „weißen Karteikarten“ bei den Standesämtern die bessere Lösung darstellt.
- aa) Die Standesämter führen die „weißen Karteikarten“ nicht zum Zweck der Beurkundung oder Registrierung des Personenstands, sondern zur Sicherstellung des Erbrechts nichtehelicher und einzeladopterter Kinder. Das ist zwar eine von den Standesämtern seit langem wahrgenomme-

ne, aber keine genuine Aufgabe der Standesämter. Sie ist ihnen nicht durch Rechtsvorschrift zugewiesen, wie es § 1 Absatz 3 PStG verlangt. Einen überzeugenden Grund, ihnen diese Aufgabe nunmehr durch Rechtsvorschrift zu übertragen, gibt es nicht.

- bb) Die „weißen Karteikarten“ werden bei den Standesämtern zusammen mit Verwahrungsnachrichten („gelben Karteikarten“) aufbewahrt, sind mit diesen sogar körperlich verbunden und in die Testamentskartei integriert. Der Bundesnotarkammer ist bereits die Aufgabe übertragen, ein automatisiertes elektronisches Register über die Verwahrung erbfolgerrelevanter Urkunden (Zentrales Testamentsregister) zu führen. Demnächst wird damit begonnen, die „gelben Karteikarten“ in dieses Register zu überführen. Es ist daher nur konsequent und an der Zeit, der Bundesnotarkammer auch die Aufgabe zu übertragen, den Inhalt der „weißen Karteikarten“ im Zentralen Testamentsregister zu speichern. Der Inhalt beider Verzeichnisse würde dann – wie bisher – von einer Stelle geführt.
- cc) Die Realisierung des Vorhabens setzt eine baldige bundesgesetzliche Aufgabenübertragung auf die Bundesnotarkammer in Bezug auf die „weißen Karteikarten“ voraus. Nur dann können „gelbe“ und „weiße Karteikarten“ in einem Arbeitsgang und ohne die sonst von den Standesämtern vorzunehmende körperliche Trennung an die Bundesnotarkammer übergeben werden. Die Bundesnotarkammer könnte die Daten auf den Karteikarten parallel erfassen. Die Kosten für die zusätzliche elektronische Erfassung und Weiterbearbeitung der „weißen Karteikarten“ würden sich auf rund 1,4 Mio. Euro belaufen. Der Bundesrat hält es für ausgeschlossen, dass sich künftig nochmals eine so kostengünstige Gelegenheit zur Lösung des Problems der „weißen Karteikarten“ ergeben wird.
- dd) Die vom Bundesrat vorgeschlagene Überführung der „weißen Karteikarten“ in das Zentrale Testamentsregister führt für die öffentliche Hand insgesamt nicht zu Mehrkosten, sondern zu Einsparungen in Millionenhöhe. Würden die „weißen Karteikarten“ weiterhin dauerhaft manuell weiterbearbeitet, entstünden nach Berechnungen der Bundesnotarkammer der öffentlichen Hand Kosten von 30,5 Mio. Euro (manuelle Weiterbearbeitung: 30 Mio. Euro; körperliche Trennung von den Verwahrungsnachrichten: 0,5 Mio. Euro). Es kommt hinzu, dass die manuelle Führung der „weißen Karteikarten“ nicht mehr zeitgemäß ist und im Personenstandswesen generell die Umstellung auf den elektronischen Registerbetrieb vorgesehen ist. Der Gesetzentwurf des Bundesrates vermeidet, dass jedes Land für sich auf die elektronische Führung der Karteikarten umstellen muss.
- ee) Bei elektronischer Erfassung und Speicherung der Daten auf den „weißen Karteikarten“ durch

die Bundesnotarkammer kann die dort bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Dasselbe gilt für die späteren Mitteilungen an das Nachlassgericht. Bei einer dauerhaften Weiterbearbeitung durch die Standesämter kann diese Infrastruktur nicht genutzt werden.

- f) Gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung des Problems durch landesrechtliche Vorschriften spricht – ungeachtet der bereits angesprochenen verfassungsrechtlichen und personenstandsrechtlichen Fragen – auch, dass bei unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen Kinder abhängig vom Geburtsort des verstorbenen Elternteils im nachlassgerichtlichen Verfahren unterschiedlich behandelt werden. Das erscheint nicht sachgerecht.
- g) Sofern keine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, droht aus datenschutzrechtlichen und praktischen Gründen letztlich die Vernichtung der „weißen Karteikarten“. Die Vernichtung der Daten wäre jedoch nach Auffassung des Bundesrates rechtspolitisch nicht vertretbar und stünde in krassem Widerspruch zum auch verfassungsrechtlichen Verbot, Kinder von nicht miteinander verheirateten Eltern und adoptierte Kinder zu benachteiligen.
- h) Der Bundesrat bittet daher den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Lösung der Problematik – Bundesratsdrucksache 108/12 (Beschluss), Bundestagsdrucksache 17/9427 – zeitnah zu beraten. Die Bundesregierung wird gebeten, ihre ablehnende Haltung aufzugeben und zu seiner zeitnahen Beratung und Verabschiedung beizutragen. Ein baldiges Inkrafttreten ist dringend geboten, damit „gelbe“ und „weiße Karteikarten“ zusammen in das Zentrale Testamentsregister überführt werden und die Daten vor der Vernichtung bewahrt werden können.
- i) Vorsorglich weist der Bundesrat darauf hin, dass eine dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und § 1 Absatz 3 PStG Rechnung tragende bundesgesetzliche Grundlage für die „weißen Karteikarten“ auch dann zeitnah geschaffen werden muss, wenn die Daten – entgegen dem Vorschlag des Bundesrates – weiterhin von den Standesämtern gespeichert und übermittelt werden sollen. Wird der Gesetzentwurf des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 108/12 (Beschluss), Bundestagsdrucksache 17/9427 – nicht zeitnah beraten und verabschiedet, muss der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung um Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der auf den „weißen Karteikarten“ enthaltenen Daten ergänzt werden, die eine bundesweit einheitliche Handhabung gewährleisten.

Begründung

Die Bundesregierung lehnt den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder in Nachlassverfahren – Bundesratsdrucksache 108/12 (Beschluss), Bundestagsdrucksache 17/9427 – ab. Gleichzeitig bewertet sie das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die weitere

Speicherung und Verwendung der auf den sogenannte weißen Karteikarten enthaltenen personenbezogenen Daten sicherzustellen, positiv. Sie hält es jedoch für möglich, dass die Länder die dafür erforderlichen Regelungen selbst treffen.

Diese Auffassung überzeugt den Bundesrat aus den dargelegten Gründen nicht. Der Bundesrat bittet deshalb Bundestag und Bundesregierung, seinen Gesetzentwurf bald zu beraten und zu verabschieden. Zumindest hätte sich die Bundesregierung jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf mit dem Problem der „weißen Karteikarten“ befassen müssen; dieser sollte daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens um Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der auf den „weißen Karteikarten“ enthaltenen personenbezogenen Daten ergänzt werden, die eine bundesweit einheitliche Handhabung gewährleisten.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt die Probleme der Betroffenen und die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Themenschwerpunkt „Intersexualität“ sehr ernst. Eine Lösung der komplexen Probleme insbesondere unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte kann in diesem schon weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren nicht kurzfristig gefunden werden. Vor einer Neuregelung wären umfassende Anhörungen von Betroffenen und Sachverständigen durchzuführen. Dabei muss auch geprüft werden, welche Änderungen in anderen Gesetzen erforderlich wären.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b, § 15 Absatz 1 Nummer 3 PStG, Nummer 20, § 58 Nummer 1 PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a, § 34 Absatz 3 PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Eintragungen in den Personenstandsregistern sollen grundsätzlich nicht vom Wunsch der betroffenen Personen abhängig sein, sondern einheitlichen Regeln folgen. Sofern im Einzelfall der gesamte bisherige Verlauf der Namensführung nachgewiesen werden muss, kann dies mit der Eheurkunde und weiteren Unterlagen, die die bisherige Namensführung belegen, erfolgen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 20a – neu –, § 60 Nummer 1, Absatz 2 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine generelle Aufnahme des Geschlechts in die Sterbeurkunde ist nicht erforderlich, da die Stellen, denen die Sterbeurkunde vorzulegen ist, das Geschlecht bereits kennen (z. B. Krankenversicherung oder Rententräger) oder es für den Verfahrensablauf unbeachtlich ist (Nachlassgericht).

Zu Nummer 5 (Artikel 1, § 67 PStG)

§ 67 PStG eröffnet die Möglichkeit, durch Landesrecht zentrale Register im Sinne eines von den angeschlossenen Standesämtern gemeinsam nutzbaren Datenbestandes einzurichten, und regelt hierfür die Benutzungsrechte. Neben dem für die Führung des jeweiligen Personenstandsregisters zuständigen Standesamt kann auch allen anderen angeschlossenen Standesämtern die Benutzung der Personenstandsregister ermöglicht werden. Der Bürger kann somit auch dann bei dem Standesamt seines Wohnortes Personenstandsurkunden erhalten, wenn dieses Standesamt das Register nicht selbst führt.

§ 67 Absatz 2 Satz 1 PStG ist nicht so zu verstehen, dass die Eröffnung der (Be-)Nutzungsmöglichkeiten nach § 67 Absatz 3 PStG die Einrichtung eines „Spiegelregisters“ voraussetzt, in dem der – bei den Standesämtern bereits dezentral gespeicherte – Datenbestand der „angeschlossenen Standesämter“ dupliziert wird. Auf der Grundlage der zulässigen Auftragsdatenverarbeitung ist eine Registerorganisation möglich, die die Datenhaltung für das Personenstandsregister des örtlichen Standesamtes in das „zentrale“ Landesregister verlagert, so dass die Speicherung alleine dort stattfindet. Über die geeignete Organisation eines zentralen Landesregisters entscheidet das jeweilige Land (§ 74 Absatz 1 Nummer 3 PStG). Unabhängig von § 67 PStG bleibt es den Standesämtern unbenommen, den technischen Betrieb der elektronischen Personenstandsregister im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung durch ein Rechenzentrum vornehmen zu lassen (sog. Hosting-Verfahren).

Einer ergänzenden Klarstellung von § 67 PStG bedarf es – auch angesichts der in den Ländern inzwischen umgesetzten „zentralen“ Registerlösungen, die sich am bisherigen Wortlaut der Vorschrift orientiert haben – nicht.

Zu Nummer 6 (Artikel 1, § 73 Nummer 16 PStG)

Die Bundesregierung hält die Verordnungsermächtigung grundsätzlich für ausreichend. Es erscheint jedoch sinnvoll, alle in das Sterberegister einzutragenden Angaben – wie auch bei den anderen Personenstandsregistern – im Gesetz zu regeln. § 31 Absatz 1 PStG soll daher wie folgt gefasst werden:

„§ 31

Eintragung in das Sterberegister

(1) Im Sterberegister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt sowie auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
2. der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen,
3. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führte,
4. die Vornamen und der Familienname des letzten Ehegatten oder letzten Lebenspartners, wenn der Verstorbene Hinterbliebener einer durch Tod aufgelösten Ehe oder Lebenspartnerschaft war,
5. Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes.“

Als Folge dieser Regelung wäre § 39 PStV aufzuheben.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 28, § 76 Absatz 3 Satz 2 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die personenstandsrechtlichen Regelungen von den Standesämtern korrekt angewendet werden, und sieht daher keinen Raum für die angestrebte Regelung.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nummer 4a – neu –, § 22 Satz 3 – neu – PStV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Regelung zur Vernichtung von Papierdokumenten nach deren Digitalisierung birgt die Gefahr des Verlustes von Dokumenten, die zu Beweis Zwecken, etwa in gerichtlichen Verfahren, im Original vorzulegen sind. Es ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Fragen, die auch andere Rechtsbereiche betreffen, durch das von der Bundesregierung geplante Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) einheitlich geregelt werden. Wegen der fachübergreifenden Bedeutung dieser Grundsatzfrage ist die Personenstandsverordnung nicht der geeignete Standort, diese vorab und isoliert zu regeln.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 Nummer 7, § 31 Absatz 3 Satz 3 und 4 PStV)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Die Einzelheiten des standesamtlichen Verfahrens über die Ausstellung der Bescheinigung, nämlich dass eine Anzeige erstattet werden kann und wer hierzu berechtigt ist, welchem Standesamt gegenüber sie zu erstatten ist und wer einen Anspruch auf Erteilung der Bescheinigung hat, sind nach Ansicht der Bundesregierung in der Personenstandsverordnung zu regeln. Eine Regelung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) erscheint nicht ausreichend, da die in Frage stehende Regelung sich vorwiegend an den Bürger richtet und nicht allein das standesamtsinterne Verfahren bestimmt. Lediglich die weiteren Einzelheiten zu den vorzulegenden Unterlagen und zur Identitätsprüfung können in der PStG-VwV festgelegt werden. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, § 31 Absatz 3 Satz 3 und 4 PStV wie folgt zu fassen:

„Eine Fehlgeburt kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 13.“

Zu Nummer 10 (Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a, § 50 Absatz 4 Satz 2 PStV)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Mit der in Artikel 2 Nummer 14 a des Entwurfs vorgesehenen Regelung hat das Bundesministerium des Innern von seiner Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die in den Formblättern einzutragenden Angaben zu erlassen, nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personen-

standsbüchern/Zivilstandsregistern Gebrauch gemacht. Die im Entwurf der Bundesregierung enthaltene Regelung dient lediglich der Klarstellung und ergibt sich bereits aus Artikel 2 des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern vom 8. September 1976, wonach die Auszüge auf Grund der ursprünglichen Einträge und späteren Vermerke in den Personenstandsbüchern auszustellen sind. Die mehrsprachigen Urkunden stehen nach Artikel 8 des Übereinkommens in ihrer Beweiskraft den inländischen Personenstandsunterlagen gleich. Auch hieraus folgt, dass alle Namensbestandteile in die nach dem Übereinkommen auszustellenden Urkunden aufzunehmen sind. Der beabsichtigten Änderung steht auch nicht Artikel 7 des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern entgegen. Die Konstellation, dass aufgrund des Eintrags im Personenstandsregister das Ausfüllen eines Feldes des Auszuges nicht möglich ist, wird von dem Gesetzentwurf nicht berührt.

Gleichwohl kann dem Vorschlag insoweit gefolgt werden, als die in deutschen Personenstandsregistern einzutragenden Hinweise auf die jeweilige Art der ausländischen Namensform nach § 23 Absatz 3 PStV in die mehrsprachigen Auszüge aus den Personenstandsregistern nicht einzutragen sind. Der Regelungsvorschlag zu Artikel 2 Nummer 14 des Entwurfs sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„§ 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Personen, die keinen Vor- und Familiennamen oder die neben Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile führen, ist der sich aus dem Registereintrag ergebende Name mit allen Namensbestandteilen in die Urkunden einzutragen.“
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „oder Lebenspartners“ gestrichen.“

Zu Nummer 11 (Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12 (Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe b – neu –, § 62 Absatz 1a – neu – PStV)

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, die ergänzende Regelung nicht als Absatz 1a, sondern als Absatz 2 vorzusehen. Dadurch wird der bisherige § 62 Absatz 2 zu § 62 Absatz 3; der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da die Lebenspartnerschaftsregister nunmehr ausschließlich bei den Standesämtern geführt werden.

Zu Nummer 13 (Artikel 2 Nummer 23, § 69 Absatz 2 Satz 3 PStV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 14 (Artikel 2 Nummer 23, § 69 Absatz 2 Satz 5 – neu – PStV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 15 (Artikel 2 Nummer 26 (Anlage 1 Datenfelder Nummer 1964 – neu –, 2078, 2464 – neu –, 2564 – neu –, 3078, 3464 – neu –, 3564 – neu –, 4477, 4664 – neu –, 4665 PStV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16 (Artikel 2 Nummer 26, Anlage 3 PStV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 19 PStV sieht bereits vor, dass die Darstellung der Registereinträge dem Beurkundungssachverhalt anzupassen ist, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Regelung wurde seinerzeit insbesondere mit Blick auf die hier angestrebte sprachliche Anpassung bei Lebenspartnern und Lebenspartnerinnen aufgenommen. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden bereits jetzt sowohl im Fach- als auch im Registerverfahren die Leittexte „Lebenspartner“ und „Lebenspartnerin“ entsprechend der vorgenannten Vorschrift an den Beurkundungssachverhalt angepasst. Die angestrebte durchgängige Verwendung der ausgeschriebenen Paarformen würde im Übrigen das vorliegende Muster unübersichtlich machen und vom Beurkundungsinhalt ablenken.

Zu Nummer 17 (Artikel 2 Nummer 26, Anlage 7 PStV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die aktuell geltende Vorschrift § 48 Absatz 1 Satz 2 PStV sieht bereits vor, dass Formulare, die für die Ausstellung von Personenstandsurkunden verwendet werden, dem Beurkundungssachverhalt anzupassen sind. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden bei der Ausstellung von Lebenspartnerschaftsurkunden die Leittexte „Lebenspartner“ und

„Lebenspartnerin“ entsprechend dieser Regelung bereits jetzt an den Beurkundungssachverhalt angepasst.

Zu Nummer 18 (Artikel 10 Satz 1 und 2, Inkrafttreten)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 19 (Zu den „weißen Karteikarten“)

Die Bundesregierung lehnt den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladopter Kinder in Nachlassverfahren (Bundestagsdrucksache 17/9427) ab. Gleichzeitig bewertet sie das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die weitere Speicherung und Verwendung der auf den sogenannten „weißen Karteikarten“ enthaltenen personenbezogenen Daten sicherzustellen, positiv. Nach Auffassung der Bundesregierung können die Länder die dafür erforderlichen Regelungen selbst treffen. Sachsen hat bereits auf der Grundlage des bisherigen § 74 Absatz 1 Nummer 7 PStG mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen vom 30. Juni 2012 Regelungen zu Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den „weißen Karteikarten“ getroffen. Gleichwohl soll in den vorliegenden Gesetzentwurf eine entsprechende weitergehende Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Länder aufgenommen werden. Hierzu wird folgende Regelung vorgeschlagen:

In § 74 Absatz 1 Nummer 7 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Aufbewahrung und Nutzung der im Standesamt in die Testamentskartei aufgenommenen Mitteilungen über nichteheliche und einzeladoptierte Kinder zu regeln.“

